ROTTWEILER ING.- UND PLANUNGSBÜRO GmbH
Wilfried Baiker • André Leopold Dipl. Ing.
STADIONSTRASSE 27
Telefon: 0741/ 280 000 0
78628 ROTTWEIL
Telefax: 0741/ 280 000 50

STADT **SCHÖMBERG**

STADTTEIL **SCHÖMBERG**

LANDKREIS **ZOLLERNALBKREIS**

Bebauungsplan

>> Pflegepark <<

Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Rechtsverbindlich
seit 30. Sep. 2021
Schömberg, den 30. Sep. 2021
Bürgermeister

STADT SCHÖMBERG 12 ZOLLERNALBKREIS

Aufgestellt:

Rottweil, den 26.02.2020
Ergänzung: 08.07.2020
Erneute Überarbeitung: 16.09.2020
Erneute Überarbeitung: 26.04.2021

.....

Rottweiler Ing. – u. Planungsbüro GmbH
M. Sc. Landnutzungsplanung Nora Stieglitz
Stadionstraße 27
78628 Rottweil

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Umfang des Umweltberichts 3
1.1 Anlass der Umweltprüfung 3
1.2 Untersuchungsumfang (Scoping) und Rechtsgrundlagen 4
1.3 Übergeordnete Fachplanungen 7
2. Beschreibung der Planung 11
2.1 Lage und Beschreibung des Planungsgebietes 11
2.2 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes 13
3. Umweltprüfung 16
3.1 Feststellung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung 16
3.2 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung 16
3.3 Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter 17
3.3.1 Schutzgut Mensch 17
3.3.2 Schutzgut Arten und Biotope 19
3.3.3 Schutzgut Boden 23
3.3.4 Schutzgut Wasserhaushalt 26
3.3.5 Schutzgut Klima/ Luft 29
3.3.6 Schutzgut Landschaftsbild 30
3.3.7 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen 31
3.4 Entwicklungsprognosen und Standortalternativen 34
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen 34
4.1 Bedarf an Grund und Boden 34
4.2 Minimierungs-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 36
5. Abbildungsverzeichnis 44
6. Kartenverzeichnis 44
7. Tabellenverzeichnis 44
8. Literaturverzeichnis 46

1. Anlass und Umfang des Umweltberichts

1.1 *Anlass der Umweltprüfung*

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die geplante bauliche Erweiterung des Seniorenheims im Falkenweg auf der Gemarkung Schömberg der Stadt Schömberg.

Eine wichtige Infrastruktureinrichtung in Schömberg ist die „Seniorenpflege Schömberg GmbH", welche seit 1988 Pflegeplätze für Senioren anbietet, die ihr Leben nicht mehr oder nur teilweise selbständig organisieren können. Auf ca. 1,5 ha sind hier in einer parkähnlichen Anlage insgesamt 40 Pflegeplätze samt Neben- und Verwaltungsanlagen untergebracht. Gleichermaßen sind ca. 60 Mitarbeiter im Unternehmen beschäftigt.

Die Landesheimbauverordnung für Baden-Württemberg (LHeimBauVO) sieht in ihrer aktuellen Form nun vor, dass zum 01.09.2019 in Pflegeheimen und in Heimen für behinderte Menschen Einzelzimmer vorgeschrieben werden. Dies ist auch für bestehende Anlagen zwingend. Für die bestehende Anlage der „Seniorenpflege Schömberg GmbH" bedeutet dies sehr aufwändige und kostenintensive Umbaumaßnahmen. Aus diesem Grund hat sich das Unternehmen dazu entschlossen, dass die Anlage künftig an ein anderes Unternehmen abgegeben werden soll. Dieser Investor beabsichtigt nun, dass die eigentliche Pflegeeinrichtung neu auf den bisherigen und auf den östlich benachbarten Grundstücken (Flurstück 531 und 533 geplant und gebaut werden soll. Alle bisher bestehenden Gebäude werden abgerissen und mit Neubauten versehen.

Im Rahmen der ersten Planungsüberlegungen wurde auch die verkehrliche Situation an der K 7170 in Richtung Ratshausen betrachtet und hier frühzeitig eine Verkehrsschau abgehalten, um die Anschlüsse des künftigen Pflegeparks, aber auch des südlich das von geplanten Wohnbaugebiets „Grund" zu diskutieren. Im Rahmen dieser Verkehrsschau und des am 16.10.2018 abgehaltenen Scopingtermins zum Bebauungsplan-Verfahren wurde einvernehmlich festgelegt, dass ein Kreisverkehrsplatz (KVP) der Örtlichkeit am besten entgegenkommen und die Verkehrssicherheit optimal gewährleisten würde. Weitere intensive Abstimmungsgespräche haben in der Folgezeit mit dem Straßenbauamt Zollernalbkreis stattgefunden, um die Dimension und Lage des Kreisverkehrs festzulegen.

Aus den vorgenannten Gründen hat sich der Gemeinderat der Stadt Schömberg dazu entschlossen, das Plangebiet „Pflegepark" zu entwickeln und damit einen wichtigen Schritt für Schömberg einzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Gemeinderat am 21.11.2018 gefasst. Nachdem sich allerdings sowohl die Art des Verfahrens (zunächst war ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 b BauGB geplant und beschlossen worden. Dies ist auf Grund der Nutzung nicht mehr möglich), als auch der dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Nutzungsentwurf geändert hat, hat der Gemeinderat am 26.02.2020 den Aufstellungsbeschluss zur Planung erneut gefasst.

Im Bebauungsplanverfahren wird zusätzlich zur Baubeschreibung auch die bestehende und nach der Bebauung vorhandene Umweltsituation untersucht. Das ist die sogenannte Umweltprüfung in der die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden sollen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im folgenden Umweltbericht dargestellt. Zusätzlich wird in einem separaten Artenschutzbericht die artenschutzrechtliche Untersuchung dargestellt.

1.2 *Untersuchungsumfang (Scoping) und Rechtsgrundlagen*

Folgende Fachgesetze sind zu berücksichtigen:

Bundesgesetze

- „BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist“
- „Bundes-Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist“
- „Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (letzte berücksichtigte Änderung: § 6 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 815)“
- „GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG), zuletzt geändert durch Artikel 19 G v. 13.10.2016, "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist", Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.3.2020 I 440.“
- „Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist"; Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 4.12.2018 I 2254
- „Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist"
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist"; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 8.4.2019 I 432

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist"; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 94 zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 13.5.2019 I 706

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)

- „Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1"

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), „in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)"

Landesgesetze

- „Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 30.06.2018 bis 31.12.2019; Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)

- „GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015; Zum 09.06.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)"

- „Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. I S. 389), in Kraft getreten am 22.12.2013 bzw. 01.01.2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (GBl. I S. 777) m. W. v. 01.01.2015"

- Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücke – Baunutzungsverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)"; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786

- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg DSchG); Zum 18.07.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe; Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104)

Gemäß § 2 Abs. 3, 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen unterschiedliche Belange in die Planung Abwägung miteinzubeziehen.

Für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Dies sind zum Beispiel:

- „die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaf und die biologische Vielfalt"
- „die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes"
- „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt"
- „umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter"
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern"
- „die Nutzung von erneuerbaren Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie"
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts"
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten für bspw. Einhaltung der von der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte usw.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung und somit auch die Berücksichtigung der o.g. Belange werden im Umweltbericht, der im Bebauungsplan integriert ist, dargestellt. Dies ist nach § 1a BauGB und § 16ff BNatSchG die sogenannte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in der alle Biotoptypen ermittelt, beschrieben, bewertet und anschließend der Bewertung der Flächen des geplanten Vorhabens gegenüber gestellt werden.

Da die vorliegende Planung eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Grundflächen sowie des Landschaftsbildes hervorruft, sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungs- oder Ersatzmaßnahmen zu leisten. Sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist, gilt dies als Ausgleich. Im Umweltbericht sind ebenfalls die Grünordnungsplanung und die Ausarbeitung von planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen-grünordnerischen Textfestsetzungen nach § 9 BauGB integriert.

Für die übergeordneten Fachplanungen müssen ebenfalls gewisse Vorgaben, Pläne und Schutzgebiete in die Planung des Vorhabens miteinbezogen werden.

1.3 Übergeordnete Fachplanungen

Landesentwicklungsplan

Die Stadt Schömberg liegt im Zollernalbkreis und zählt in der Region Neckar-Alb zum Ländlichen Raum im engeren Sinne, ist ferner als Stadt im Mittelbereich Balingen ausgewiesen.

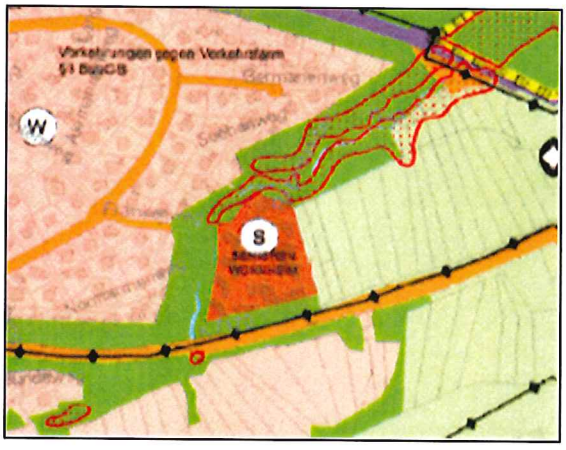
Aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württembergs ist Folgendes zu entnehmen:

„Ländlicher Raum im engeren Sinne als großflächige Gebiete mit zumeist unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil" (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002, S. 15).

„Die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung soll sich an den voraussehbaren Bedürfnissen und Aufgaben der Gemeinden ausrichten; sie soll für alle Teile der Bevölkerung eine ausreichende und angemessene Versorgung mit Wohnraum gewährleisten und die Standort-, Umwelt- und Lebensqualität in innerörtlichen Bestandsgebieten verbessern. Die Situation von Frauen, Familien und Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie sich wandelnde gesellschaftliche Rahmenbedingungen und kriminalpräventive Aspekte sind in der Stadtplanung und beim Wohnungsbau zu berücksichtigen. Bauliche, soziale und altersstrukturelle Durchmischungen sind anzustreben" (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002, S. 26).

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (Stand: 21. Juli 2017) ist ein Anteil der geplanten Bebauungsfläche bereits als Sondergebiet gekennzeichnet und durch einen vorherigen Bebauungsplan bebaut. Der andere Anteil des anstehenden Bebauungsplans „Pflegepark" ist bisher als „Fläche für Landwirtschaft" gekennzeichnet. Nördlich des Planungsgebietes ist im Flächennutzungsplan eine „öffentliche Grünfläche" mit einem „geschützten Biotopen" (Offenlandbiotop – Nr. 177184178586) gekennzeichnet (vgl. FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH; GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND OBERES SCHLICHEMTAL; STADT SCHÖMBERG Juli 2017, Plan Stadt Schömberg).



Karte 1: Ausschnitt aus dem Plan Schömberg des o. g. Flächennutzungsplans

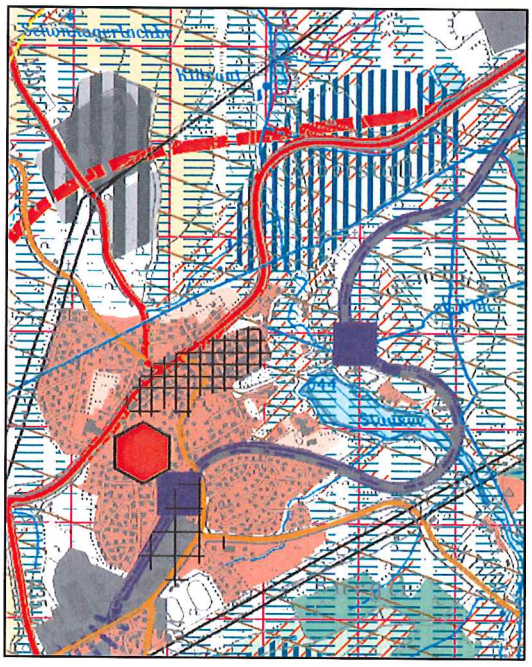
Quelle: FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH; GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND OBERES SCHLICHEMTAL; STADT SCHÖMBERG Juli 2017, Plan Stadt Schömberg

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan des o. g. Flächennutzungsplans hat seit langem keine Fortschreibung erfahren.

Regionalplan

Im Regionalplan der Neckar-Alb, aus dem Jahre 2013, ist die Stadt Schömberg zum Mittelzentrum (Mittelbereich) Balingen zugehörig (vgl. REGIONALVERBAND NECKAR-ALB 2013, S. 28).
„Kernort des Unterzentrums Schömberg ist der Stadtteil Schömberg. Das bisherige Kleinzentrum Schömberg erfüllt die Kriterien zur Aufstufung zum Unterzentrum. Schömberg besitzt städtisch geprägte Strukturen zur Sicherung einer qualifizierten Grundversorgung, hat eine Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich von über 10.200 und verfügt über einen ausreichend großen Verflechtungsbereich. Zum Verflechtungsbereich gehören die Stadt Schömberg mit Stadtteilen Schömberg und Schörzingen, die Gemeinden Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg. Das Gewerbegebiet Schömberg Nord ist als regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt“ (vgl. REGIONALVERBAND NECKAR-ALB 2013, S. 31).



Karte 2: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte Schömberg des Regionalplans der Region Neckar-Alb

Quelle: REGIONALVERBAND NECKAR-ALB 2013

Außerdem ist der bisher unbebaute Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans „Pflegepark“ in der Raumnutzungskarte Schömberg als „Regionaler Grünzug (VRG)“ gekennzeichnet. Demnach ist dies ein Vorranggebiet (vgl. REGIONALVERBAND NECKAR-ALB 2013).

FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000), Natur- und Landschaftsschutzgebiete/ Naturdenkmale/ Naturparke, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

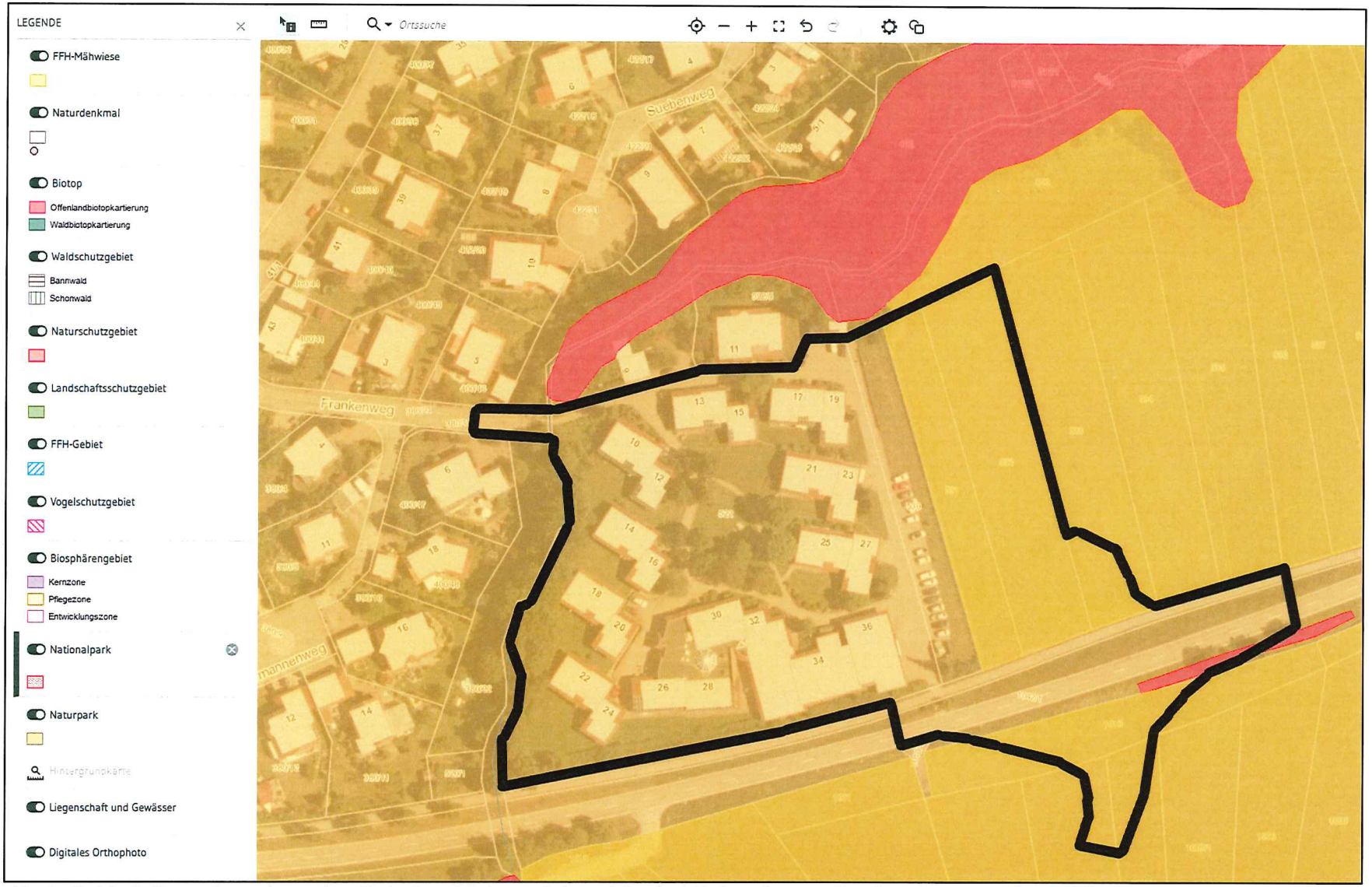
Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotoptypen betroffen.

- FFH- und Vogelschutzgebiete: keine betroffen
- Landschafts- und Naturschutzgebiete: keine betroffen
- Wasserschutzgebiete: keine betroffen
- Naturdenkmäler: keine betroffen

Schutzgebiets-/ Biotop-Nr.	**Bezeichnung**	**Entfernung vom Planungsgebiet**
4	Naturpark „Obere Donau“	Planungsgebiet ist innerhalb des Schutzbereiches
7818341	FFH-Gebiet „Prim-Albvorland“	ca. 450 m südlich
177184178586	geschützter Biotop „Feldgehölz mit Räßentälebach O Schömberg“	ca. 5 - 25 m
177184178807	geschützter Biotop „Feldhecke südl. „Eck“	z. T. im Bebauungsplan *Gesamtgröße: 209 m²* ➔ **ca. 70 m² betroffen**
6510800046055446 6510800046055379	Flachland-Mähwiese Èck`III (Schömberg) inbegriffen mit ca. 5m² *Biotop*: „Flachland-Mähwiese ‘Eck‘ II“ - (Gesamtgröße: 26.275 m²)	z. T. im Bebauungsplan *Gesamtgröße: 8.917 m²* ➔ **ca. 3.879 m² betroffen**

Tabelle 1: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen

Durch den Bebauungsplan „Pflegepark“ sind ein kartierter Offenlandbiotop und z. T. drei FFH-Flachlandmähwiesen betroffen, welche unter Schutz stehen und einen gesonderten Ausgleich (u. a. Antrag auf Ausnahme) bedürfen. Dieser wird im Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrags genauer erläutert. Davon sind folgende Flurstücke mit FFH-Mähwiesen-Status betroffen: 531 – 532; zum Teil 533, 1010, 1008, 1007/2.



Karte 3: Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Schömberg mit schwarz umrandeten Planungsgebiet
Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

2. Beschreibung der Planung

2.1 *Lage und Beschreibung des Planungsgebietes*

Durch das Bauvorhaben sind folgende Flurstücke betroffen:

Gesamte Flurstücke: 522; 530 - 532

anteilige Flurstücke: 533 (mit ca. 140 m² betroffen), 1010, 1010/1, 1042/1, 1008, 1007/2, 522/3

Aufgrund von zwei bereits genehmigten Bebauungsplänen (BP „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel - Seniorenanlage" – rechtkräftig 10. Juli 1997; BP „Grund" – rechtskräftig 02. August 2001 gibt es in diesem Bebauungsplanverfahren Überlappungen auf einigen Flurstücken.

Folgende Flurstücke überlappen sich durch die genannten Bebauungspläne:

Flurstücke im rechtskräftigen Bebauungsplan „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel - Seniorenanlage": 522, 530

Das Flurstück 530 war innerhalb des Bebauungsplans „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel - Seniorenanlage" als Ausgleichsfläche (Pflanzung von mehrreihigen standortgerechten Obstbäumen) angedacht und wurde in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

Auf dem Flurstück 522 stehen Gebäude des genannten, bereits abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens, welche nun z. T. durch einen geplanten bzw. bautechnisch notwendigen Abriss im Rahmen des derzeitig in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Pflegepark" betroffen sind. Demnach werden im jetzigen Verfahren alle Gebäude im Geltungsbereich abgerissen.

Flurstücke im rechtskräftigen Bebauungsplan „Grund": 1010, 1010/1, 1042/1, 1008, 1007/2, 522/3

Die nachfolgenden Abbildungen 1 - 3 zeigen den vorgesehenen Bereich des geplanten Kreisverkehrs, welcher das neue Baugebiet „Pflegepark" mit dem bereits rechtskräftigen Baugebiet „Grund" über die Kreisstraße 7170 (K 7170) miteinander verbindet.

Hierdurch sind die auf Seite 9 genannten Schutzbereiche (Offenlandbiotop und FFH-Mähwiesen) betroffen.







Abbildungen 1 - 3:
Oktober 2018, Februar 2019

geschützte Feldhecke (Biotop-Nr. 177184178807; Name: Feldhecke südlich 'Eck') – Bereich des geplanten Kreisverkehrs

Regionaler Grünzug - Vorranggebiet (VRG)

Die nachfolgenden Abbildungen 4 - 6 zeigen den Anteil der Flurstücke 531 - 533 mit zwei der betroffenen FFH-Mähwiesen und den nördlich des neuen Baugebiets befindlichen Regionalen Grünzugs:

In der Raumnutzungskarte Regionalplan 2013 sind die westlichen Bereiche der jetzigen Planung als „Regionaler Grünzug“ (PS 3.1.1) ausgewiesen. Somit wären sämtliche Erweiterungsflächen durch diese Thematik betroffen. Diese regionalen Grünzüge sind zunächst generell von einer Bebauung freizuhalten.
Im Rahmen der Vorbesprechungen zum Planverfahren hat sich der Regionalverband Neckar-Alb dahingehend positioniert, dass ein sogenanntes Zielabweichungsverfahren nicht mehr notwendig ist, da der Geltungsbereich so verändert wurde, dass die Belange des Regionalen Grünzugs nicht mehr betroffen sind.







Abbildungen 4 - 6:
Mai, Juli 2018

Grünlandfläche des Planungsgebietes und Teile des nördlich liegenden, geschützten Grünzuges (auch geschütztes Offenlandbiotop - Nr. 177184178586)

2.2 *Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes*

Die nachfolgenden Informationen sind planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes, welche die Umweltbelange tangieren.

Flächentyp	Fläche in m^2	Fläche in ha	Anteil %
Sondergebiet	13.800 m^2	1,38 ha	68 %
Grünfläche - PFF 3	700 m^2	0,07 ha	4 %
Grünfläche - PFF 4	600 m^2	0,06 ha	3 %
Grünfläche - PFF 5	1.000 m^2	0,10 ha	5 %
Wege	600 m^2	0,06 ha	3 %
Straßen	1.800 m^2	0,18 ha	9 %
Verkehrsgrün - PFF 1	1.700 m^2	0,17 ha	8 %
Gesamtfläche	**20.200 m^2**	**2,02 ha**	**100 %**

Tabelle 2: Flächenbeanspruchung

Größe des Planungsgebietes	ca. 2,3 ha
Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO + § 9 BauGB)	Sondergebiet – Senioren- und Pflegeheim mit Seniorenwohnungen *(SO) - § 11 BauNVO* Das Sondergebiet dient der Unterbringung von baulichen Anlagen für ältere und pflegebedürftige Menschen **Zulässig sind:** - Anlagen, Gebäude und Einrichtungen, die dem Betrieb eines Senioren- und Pflegezentrums dienen - Anlagen, Räume und Einrichtungen für vollstationäre Pflege, Tagespflege und Kurzzeitpflege einschließlich von Aufenthalts- und Gemeinschaftsräumen - Anlagen, Räume und Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke, die dem Pflegezentrum dienen - Räume für die Verwaltung und zum technischen logistischen Betrieb der Einrichtung - Dem Pflegezentrum zugeordnete senioren- und behindertengerechte Wohnungen (betreutes Wohnen) - Wohnungen für Pflege- und Bereitschaftspersonal
Pflanzfestsetzung im Bebauungsplan	Pflanzfestsetzung PFF 1 - >>öffentlich<< **Grün im Zuge verkehrlicher Anlagen** Die im zeichnerischen Teil mit PFF 1 bezeichneten Flächen sind als Grün- und Offenlandflächen anzulegen und zu unterhalten. Sie dienen dem Übergang von Verkehrsflächen zu den bebaubaren Flächen. Pflanzfestsetzung PFF 2 - >>privat<< **Baumpflanzungen** Die im zeichnerischen Teil mit PFF 2 bezeichneten Baumpflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen vorzunehmen. Die jeweiligen Standorte können von den im zeichnerischen Pflanzfestsetzung PFF 3 - >>privat<< **Wiesenflächen**

	Die Pflanzflächen sind mit einer Einsaatmischung „Blumenwiese“, Hk7 einzusäen. Die Flächen sind jährlich 2 mal zu mähen. Der erste Schnitt darf frühestens ab dem 15. Juni erfolgen; der zweite Schnitt ab 15. August. Das Mähgut ist aufzunehmen und abzufahren. Die Flächen dürfen nicht gedüngt werden. Pflanzfestsetzung PFF 4 - >>privat<< **Baum – Busch - Bepflanzung** Die mit PFF 4 bezeichneten Flächen sind als dichte Baum-Busch-Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Die Baum-Busch-Bepflanzung soll die Struktur und Funktion einer Feldhecke erfüllen. Pflanzfestsetzung PFF 5 - >>privat<< **Private Grünfläche** Die Pflanzflächen sind als Wiesenflächen anzulegen und zu unterhalten. Die bereits bestehende Feldhecke ist zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Die Ziffer „2.14 Gewässerrandstreifen“ ist zu beachten. Pflanzfestsetzung PFF 6 - >>öffentlich<< **Baumpflanzungen** Die im zeichnerischen Teil mit PFF 6 bezeichneten Baumpflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen vorzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass spezielle Bäume für den Straßenraum gepflanzt werden, deren Kronenausdehnung kegelförmig ist. Pflanzfestsetzung PFB 1 - >>privat<< **Baumpflanzungen** Zusätzlich zu den Baumstandorten aus PFF 2 ist je 500 m² Sondergebietsfläche ein heimischer, standortgerechter Laubbaum auf dem Grundstück zu pflanzen. Die jeweiligen Standorte sind unter Beachtung dieser Festsetzungen frei wählbar.

Tabelle 3: planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

3. Umweltprüfung

3.1 *Feststellung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung*

Laut Artikel 3 Abs. 1 bis 4 SUP-RL sind Pläne und Programme umweltprüfungspflichtig, wenn diese voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verursachen. Dazu gehören ebenfalls die Bauleitpläne.

Gemäß Anlage 3 Ziffer 1.8 UVPG ist eine Strategische Umweltprüfung für Bauleitpläne nach den §§ 6 und 10 BauGB selbstverständlich. Im § 14d UVPG werden die Ausnahmen von der SUP-Pflicht geregelt (vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT UND DER RAT 2001).

§ 17 Abs. 1 UVPG:

„Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 der Anlage 1, aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 3 bis 3f im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Abweichend von Satz 1 entfällt eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalls, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird." (GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG 2010, S. 16).
Für das Bauvorhaben wird im Rahmen des Umweltberichts gemäß §§ 2 und 2a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt.

3.2 *Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung*

Die vorhabensbedingten Auswirkungen sind sachlich und zeitlich differenziert darzustellen und zu bewerten. Nachfolgend werden für die möglichen Auswirkungen dargestellt, welche zu erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen der zu behandelnden Schutzgüter und Belange führen können.
Es wird eine dreistufige Bewertung der Beeinträchtigungsintensität vorgenommen:

●● = hohe ● = mittlere ○ = geringe Beeinträchtigungsintensität

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Merkmale beziehen sich auf die Zeit während der Bauphase. Die sich daraus ergebenden möglichen Auswirkungen sind in der Regel zeitlich beschränkt.
Die wesentlichsten baubedingten Auswirkungen ergeben sich infolge der Lärm- und Schadstoffemissionen durch LKW-Verkehr von und zum Baugebiet. Durch die zeitliche Beschränkung sind diese aber nur von kurzer Dauer.

vorhabenbezogenen Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigung	Beeinträchtigung der Schutzgüter					
baubedingte Auswirkungen	**Mensch**	**Tiere und Pflanzen**	**Boden**	**Wasser**	**Klima Luft**	**Landschaft**
Baustelleneinrichtungen, Lagern v. Baumaterial, Anlage v. Baustraßen	○	●	●	●	●	●
Abbau/ Lagerung/ Transport von Boden und Baumaterialien	○	●	●	●	●	●
Schadstoffemissionen durch Baumaschinen, Unfallgefährdung	○	●	●	●	●	●
Bodenverdichtung	○	●	●	●	●	●
Lärmemissionen, Beleuchtung, Schutzlichter, Erschütterungen durch Maschinen	●	●	●	○	○	●

Tabelle 4: vorhabenbezogene Auswirkungen

Anlagebedingt Auswirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen werden die Veränderungen der Umwelt erfasst. Welche durch die umgesetzten baulichen Maßnahmen dauerhaft und in der Regel irreversibel verursacht werden. Dies sind in erster Linie die nachhaltigen Flächenbeanspruchungen, welche insbesondere die Pflanzen und Tierwelt, den Boden und die Landschaft betreffen.

anlagebedingte Auswirkungen	Mensch	Tiere u. Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft
Flächenbeanspruchung (Verlust vorhandener Vegetations- und Nutzungsstrukturen)	○	●●	●●	●	○	●
Anlage von Gebäuden und Verkehrsflächen	○	●●	●●	●	●	●
Zerschneidung von Funktionsbeziehungen	●	●	○	○	○	●

Tabelle 5: anlagebedingte Auswirkungen

3.3 *Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter*

3.3.1 *Schutzgut Mensch*

Wohnumfeld

Das Planungsgebiet liegt am südöstlichen Siedlungsrand auf der Gemarkung Schömberg der Stadt Schömberg im Zollernalbkreis. Der Wirkungsbereich ist bereits durch die Kreisstraße 7170, das errichtete Sondergebiet

(„2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel – Seniorenanlage“) und durch das Baugebiet des Bebauungsplans „Grund“ vorbelastet.

Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der Vorbelastung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen auf Wohnumfelder und deren Wohnqualität zu erwarten.

Erholungsfunktion der Landschaft

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturpark „Obere Donau“ (Nr. 4).

Das Planungsgebiet befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand im Stadtteil Schömberg. Der Wirkraum des Planungsgebietes ist in einem Landschaftsraum, der hinsichtlich seiner strukturellen Gegebenheiten z. T. ausgeräumt ist, dennoch natürliche Strukturen aufweist. Dazu zählen kleinere Gehölz- bzw. Baumbestände östlich des Planungsgebietes an der Bahntrasse, geschützte Offenlandbiotope in Form von kartierten Feldhecken und -gehölzen sowie ein sogenannter Regionaler Grünzug (s. Raumnutzungskarte Stadt Schömberg des Regionalplans Neckar-Alb), welcher sich entlang des Räßentälebachs durch die Siedlung bis hin zum Schömberger Stausee zieht.

Es besteht eine relativ mittlere Vorbelastung durch die vorhandenen Bebauungen innerhalb und südlich des Planungsgebietes sowie durch die Kreisstraße 7170.

Frequentierung, Erholungseinrichtungen, Lagewert und nachhaltige Nutzbarkeit

Innerhalb des Planungsgebietes findet keine Frequentierung durch Erholungssuchende statt, jedoch südlich auf dem angrenzenden Fußweg, um zum Schömberger Stausee zu gelangen.

Innerhalb als auch im näheren Umfeld sind auch keine Einrichtungen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen bzw. für deren Benutzung vorhanden. Daher weist das Planungsgebiet keinen besonderen Lagewert für die Erholungsnutzung auf.

Schutzstatus und Landeskundliches Potenzial

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturpark „Obere Donau“ (Nr. 4). Im Planungsgebiet sind keine Erholungseinrichtungen vorhanden.

Es sind keine besonderen Kulturgüter oder sonstige, landeskundlich bedeutende Sachgüter vorhanden.

Bewertung der Landschaft im Planungsgebiet hinsichtlich des Wohnens und für das landschaftsbezogene Erholen			
Kriterien	**Einschätzungen**		
	sehr hoch	**mittel**	**gering**
Wohnen		x	
Erholungsfunktion der Landschaft			x
Frequentierung und Lagewert			x
Schutzstatus und landeskundliches Potenzial			x

Tabelle 6: Auswirkungen Schutzgut Mensch

3.3.2 *Schutzgut Arten und Biotope*

Aktuelle Biotopqualität

Das gesamte Planungsgebiet ist anteilig bebaut sowie unbebaut.

Der unbebaute Anteil umfasst größtenteils die in Punkt 1.3 erwähnten FFH-Flachland-Mähwiesen (Flachland-Mähwiese Èck`III (Schömberg), Flachland-Mähwiese Èck`II (Schömberg) und einen Anteil einer geschützten Feldhecke (Nr. 177184178807 „Feldhecke südl. „Eck"). Der betroffene Flächenanteil der unter Schutz stehenden Biotope ist ebenfalls unter dem Punkt 1.3 aufgelistet.

Die Artenzusammensetzung und die Bewertung des Vegetationsbestandes der FFH-Mähwiesen kann aus dem jeweiligen „Datenauswertebogen – Mähwiesen" entnommen werden. Die Erfassung der Vegetationsbestände erfolgte im Juni 2014 (vgl. LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG 2020).

Im separaten Artenschutzbericht wird auf die genaue Artenzusammensetzung und Bewertung eingegangen.

Für den Ausgleich der FFH-Mähwiesen gibt es ein separates Dokument in dem die Bewertung und der Ausgleich beschrieben werden.

Ebenfalls gibt es ein separates Dokument für das geschützte Biotop (Nr. 177184178807 „Feldhecke südl. „Eck") in dem ein Antrag auf Ausnahme

der § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 NatSchG BW gestellt und zugleich der Ausgleich beschrieben werden.

Der Abstand zum Räßentälebach und dessen geschütztes Biotop („Feldgehölz mit Räßentälebach O Schömberg" – Biotop-Nr.: 177184178586) liegt zwischen 5 – 25 m. Zum offenen Gewässer „Räßentälebach" ist ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten. Innerhalb dieses Gewässerrandstreifens sind keinerlei topographischen Veränderungen zulässig. Bauliche Anlagen, Einfriedungen oder Bepflanzungen sind ebenfalls nicht zulässig.

Biotopvernetzung

Das der Schwäbischen Alb vorgelagerten südwestliche Albvorland hat ein hohes Vorkommen an Fließgewässern, Quellmulden und Streuobstwiesen. Der Waldanteil ist eher gering (vgl. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2012/ 2020. Dies bietet gute Voraussetzungen für ein artenreiches Spektrum in der Flora und Fauna.

Naturschutzfunktion

Siehe Abschnitt 1.3, welcher u. a. die Schutzgebiete/ -bereiche aufzählt, die sich in der Umgebung des Planungsgebietes befinden.
Der folgende Bewertungsrahmen für die Biotoptypen lehnt sich an das erarbeitete und landesweit empfohlene Modell der Landesanstalt für Umweltschutz BW an (LUBW ehemals LfU 2004).

In der folgenden Tabelle werden neben dem ermittelten Biotopwert aus der 64-stufigen Punkte-Skala, die Bewertung gemäß der 5 -stufigen Basisbewertung genannt. Dies dient zur besseren Orientierung der Bewertung.

Wertstufe / Definition	**Wertstufe Basismodul (5 –stufig)**	**Wertspanne Standardbewertung (64 – Punkteskala)**
keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	I	1 - 4
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	II	5 - 8
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	III	9 - 16
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	IV	17 - 32
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	V	33 – 64

Tabelle 7: Einstufungen der naturschutzfachlichen Bedeutung von Biotoptypen; aus: Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2005

Erläuterungen zur Bewertungsmethode für das Schutzgut Arten und Biotope

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt in Anlehnung an die *"Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (Institut für Botanik und Landeskunde im Auftrag der LfU, 2005)*, die nachfolgend beispielhaft für den Biotoptyp *'33.41 Fettwiese mittlerer Standorte'* dargestellt ist (die dem Biotoptyp vorgestellte Nummer entspricht der Nummerierung nach der Biotoptypenliste von Baden-Württemberg).

Ermittlung des Biotopwerts					
1	2	3	4	5	6
Grundwert	**Wertspanne**	**Faktor Prüfmerkmale***	**Biotopwert**	**Fläche**	**Bilanzwert**
13	8-19	0,8	10	2.000	20.000
*** zutreffende Prüfmerkmal:**					
- = normale Ausbildung			x 0,8 sehr artenarme Ausbildung oder Faziesbildung (z. B. infolge Brache)		
x 1,2 mäßig hohe Bedeutung für den Artenschutz			x 0,8 starkes Auftreten von Düngungszeigern oder sonstigen Störungszeigern		
x 1,2 mäßig artenreiche Ausbildung					
Wertstufe III (C) = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung					

Tabelle 8: Beispielrechnung der Berechnung des Biotopwertes; aus: Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2005

- Grundwert: - Spalte 1 basiert auf einer 64 Punkte umfassenden Bewertungsskala

- Biotoptypen Baden-Württembergs mit festem Wert ausgewiesen - Repräsentanz dessen "normale" und somit häufigste Ausprägung in Baden-Württemberg

- Wertspanne / Faktor Prüfmerkmal: Prüfmerkmale Bewertung der diversen Ausprägungen der Biotope, die vom „Normalfall" bzw. Grundwert abweichen zutreffende Prüfmerkmale für den jeweiligen Biotoptyp = fett hervorgehoben. Jedem Prüfmerkmal ist ein Bewertungsfaktor zugeordnet. Die Faktoren sind untereinander ohne Einschränkung kombinierbar, allerdings ist für jeden Biotoptyp eine Wertspanne festgelegt (Spalte 2). Werte außerhalb dieser Spanne sind nicht zulässig, auch wenn sie rechnerisch möglich wären. Besondere Biotopausprägungen, die allein anhand der Prüfmerkmale nicht bewertet werden können, werden - soweit von besonderer Relevanz- im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung entsprechend gewürdigt.

- Biotopwert: Zur Bestimmung des Biotopwerts (Spalte 4) wird der Faktor des zutreffenden Prüfmerkmals mit dem Grundwert des Biotoptyps multipliziert (Spalte 1 x Spalte 3).

- Bilanzwert: Zur Bestimmung des Bilanzwerts (Spalte 6) für die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung wird der Biotopwert mit der Fläche des betroffenen Biotoptyps multipliziert (Spalte 4 x Spalte 5).

- Wertstufe: Nach einer 5-stufigen Skala wird der ermittelte Biotopwert einer der nachfolgenden Wertstufen zugeordnet. Die in Klammern gesetzten Wertstufen A - E entsprechen den für die anderen Schutzgüter verwendeten Bewertungsmodel.

Die folgende Tabelle 9 zeigt eine Beschreibung der verschiedenen Biotoptypen und deren Bewertung.

Biotop-Nr.	**Bezeichnung**	**vorgefundene Pflanzenarten und Bewertung gem. Biotopschlüssel des LUBW**
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte **ca. 3.879 m² betroffen** (Gesamtgröße: 8.917 m²) *Biotop*: „Flachland-Mähwiese 'Eck' III" - Nr. 6510800046055446 inbegriffen mit ca. 5m² *Biotop*: „Flachland-Mähwiese 'Eck' II" - Nr. 6510800046055379 (Gesamtgröße: 26.275 m²)	<u>Bewertungsklasse</u> 17 Punkte/ IV x 0,8 mäßig beeinträchtigt (z.B. Düngung, Trittschäden, Brache)* und mäßig bis durchschnittliche Artenausprägung
41.22	Feldhecke **ca. 70 m² betroffen** (Gesamtgröße: 209 m²) *Biotop*: „Feldhecke südl. 'Eck' " – Nr. 177184178807 - Fläche ist in der Bilanzierung des Bebauungsplans „Grund" enthalten	<u>Bewertungsklasse</u> 14 Punkte/ IV

<u>Tabelle 9:</u> Einstufung und Bewertung der Biotoptypen des Bestands vor der Bebauung (nicht die Flurstücke aus den Bebauungsplänen „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel – Seniorenanlage" und „Grund"

Bewertung der naturräumlichen Gegebenheiten im Planungsgebiet hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen			
Kriterien	**Einschätzungen**		
	sehr hoch	**mittel**	**gering**
aktuelle Biotopqualität		x	
Bedeutung für die Biotopvernetzung		x	
Naturschutzfunktion		x	

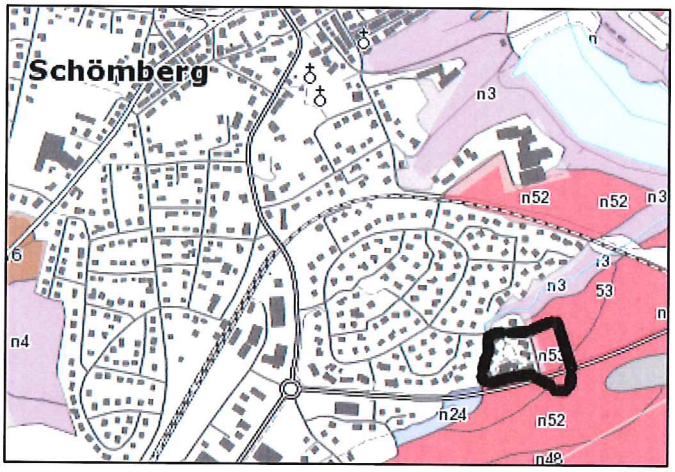
Tabelle 10: Gesamtbewertung der Biotoptypen

3.3.3 *Schutzgut Boden*

Für die Bewertung der Böden sind die im Bodenschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg aufgeführten Bodenfunktionen.

- Lebensraum für Bodenorganismen
- Standort für natürliche Vegetation und Kulturpflanzen
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter-, Puffer-, Transformationssystem für die Grundwasserneubildung und –reinhaltung
- landschaftsgeschichtliche Urkunde
- Standort für Siedlungen, Gewerbe, Industrie und Infrastruktureinrichtungen
- Filter und Puffer für Schadstoffe

Grundlage für die Einschätzung der Bodenfunktionen und die anschließende Bewertung der Böden sind die Bodenübersichtskarte Baden-Württembergs (M: 1:200.000) (BÜK200), die Geologische Übersichtskarte (M: 1:300.000) (GÜK300) und die Geologische Karte Baden-Württembergs (M: 1:50.000) (GeoLa GK50) im digitalen Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des Landes Baden-Württemberg (LGRB).



Karte 4: Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:50.000 (GeoLa BK 50) vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) mit schwarz umrandeten Planungsgebiet; Quelle: REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU 2020)

Böden

Die Bewertung der Funktionserfüllung der jeweiligen Bodenfunktionen erfolgt in vier Bewertungsklassen:

4 = sehr hoch
3 = hoch
2 = mittel
1 = gering
0 = keine (versiegelte Fläche)

Bestandsaufnahme/ Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit (insgesamt)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation
Bewertung der Bodenfunktionen			
Standort für natürliche Vegetation keine besonders trockenen, mageren oder besonders feuchten bis nassen Böden bzw. Standorte betroffen		mittel	- Berechnung des Verlustes und des Ausgleichs in der Eingriffsbilanzierung; Ausgleich über Ausgleichsmaßnahmen für Biotoptypen
Standort für Kulturpflanzen schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft, hier: sonstige Fläche für die Landwirtschaft		mittel	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weitgehend unversiegelte Bodenflächen mit guter Gründigkeit		gering	
Filter & Puffer für Schadstoffe		hoch	

Erweiterungsfläche **landschaftsgeschichtliche Urkunde** Bodendenkmäler, Zeugnisse besonderer Bewirtschaftungsformen etc.): nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht vorhanden **Lebensraum für Bodenorganismen** Der nachhaltige Verlust der Böden durch Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme stellte eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen dar, welcher i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln ist.	- mittel	

Tabelle 11: Auswirkungen Schutzgut Boden

Auswirkungen durch das Vorhaben

Die geplante Bebauung führt zu folgenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

- Verlust aller Bodenfunktionen im Bereich der Versiegelung und Überbauung
- Baubedingte Beeinträchtigung von Böden durch Bodenmodellierungen, zwischen- und Umlagerung sowie Verdichtung

Gesamtbewertung mit Bewertungspunkten

Der nachhaltige Verlust der Böden durch Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme stellte eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen dar, welcher i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln ist.
Die anstehenden Böden sind in ihrer Wertigkeit insgesamt von mittlerer Bedeutung.
Da der Verlust von natürlich anstehenden Boden nicht ausgleichbar ist, ist der Verlust und die Beeinträchtigung der betroffenen Böden als mittel zu werten.

Berechnung des Eingriffs für den Boden

Bodenfunktionen	Bewertungsklassen
Standort für natürliche Vegetation	2
Standort für Kulturpflanzen	2
Bodenfruchtbarkeit	2
Ausgleichskörper für Wasserkreislauf	1
Filter und Puffer für Schadstoffe	3
Lebensraum für Bodenorganismen	2
landschaftsgeschichtliche Urkunde	-

Gesamtbewertung	Ökopunkte
2	8

Tabelle 12: Einstufung der Bodenfunktionen des Bodens im Planungsgebiet in Bewertungsklassen

Beanspruchte Fläche/ geplante Nutzung	Eingriffsfläche in m²	Bestand		Planung		Kompensationsbedarf in We F x (We Bestand – We Planung)
		Wertstufe	Wertpunkte	Wertstufe	Wertpunkte	
Baufläche innerhalb der Baugrenzen	717	2	8	0	0	5.736
Verkehrsflächen - asphaltiert	284	2	8	0	0	2.272
Gehweg - Pflaster	114	2	8	0	0	912
Fettwiese	528	2	8	2	8	0
Grünlandansaat	85	2	8	2	8	0
Hausgärten	1.434	2	8	2	8	0
Gründächer	717	1,33	5,36	0	0	3.843
Summe (Fläche):	**3.879**			**Gesamt-Eingriffsdefizit:**		**- 12.763**

Tabelle 13: Berechnung des Bodenverlustes durch den Eingriff in Wertpunkten (Bebauungsplan „Pflegepark“ (nur die unbebauten Flurstücke 531 – 532; kleiner Anteil von 533)

Beanspruchte Fläche/ geplante Nutzung	Eingriffsfläche in m²	Bestand		Planung		Kompensationsbedarf in We F x (We Bestand – We Planung)
		Wertstufe	Wertpunkte	Wertstufe	Wertpunkte	
Bestand (vor Umsetzung von BP „Pflegepark“)						
Baufläche innerhalb der Baugrenzen	3.127	2	8	0	0	25.016
Verkehrsflächen - asphaltiert	2.326	2	8	0	0	18.608
Parkplätze - Pflaster	378	2	8	0	0	3.024
Hausgärten	4.690	2	8	2	8	0
Grünlandansaat	418	2	8	2	8	0
Feldgehölz	1.059	2	8	2	8	0
parkartige Fläche	993	2	8	2	8	0
Summen:	***12.991***					***46.648***

Planung (nach Umsetzung von BP „Pflegepark“)						
Baufläche innerhalb der Baugrenzen	2.756	2	8	0	0	22.048
Gehweg - Pflaster	121	2	8	0	0	968
Gründächer	2.756	2	8	0	0	22.048
Hausgärten	5.512	2	8	2	8	0
Grünlandansaat	121	2	8	2	8	0
Feldgehölz	1.601	2	8	2	8	0
Fettwiese	124	2	8	2	8	0
Summen:	***12.991***					***45.064***
Summe:				***Gesamt-Eingriffsdefizit:***		***- 1.584***

Tabelle 14: Berechnung des Bodenverlustes durch den Eingriff in Wertpunkten (Bebauungsplan „Pflegepark“ (nur BP „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel - Seniorenanlage“)

Beanspruchte Fläche/ geplante Nutzung	**Eingriffsfläche in m²**	**Bestand**		**Planung**		**Kompensationsbedarf in We F x (We Bestand – We Planung)**
		Wertstufe	**Wertpunkte**	**Wertstufe**	**Wertpunkte**	
Bestand (vor Umsetzung von BP „Pflegepark“)						
Verkehrsflächen - asphaltiert	1.398	2	8	0	0	11.184
Gehweg - Pflaster	420	2	8	0	0	3.360
Hausgärten	54	2	8	2	8	0
Grünlandansaat	1.525	2	8	2	8	0
Summen:	***3.397***					***14.544***
Planung (nach Umsetzung von BP „Pflegepark“)						
Verkehrsflächen - asphaltiert	1.550	2	8	0	0	12.400
Gehweg - Pflaster	351	2	8	0	0	2.808
Grünlandansaat	1.496	2	8	2	8	0
Summen:	***3.397***					***15.208***
Summe:				***Gesamt-Eingriffsüberschuss:***		***664***

Tabelle 15: Berechnung des Bodenverlustes durch den Eingriff in Wertpunkten (Bebauungsplan „Pflegepark“ (nur BP „Grund“)

3.3.4 Schutzgut Wasserhaushalt

Mithilfe des Wasserhaushaltsgesetzes, welches mit den Umweltqualitätszielen die Grundlage für die Beurteilung des Eingriffs in den Bodenwasserhaushalt ist, werden folgende Merkmale der Eignungen und Empfindlichkeiten eingeschätzt:

- Grundwasserschutzfunktion und –neubildung
- das Grundwasserdargebotspotenzial

• Abflussregulationsfunktion.

Zur Einschätzung der hydrologischen Verhältnisse im Planungsgebiet werden die Geologische Karte Baden-Württembergs (M:1:50.000 GeoLa GK50), die Bodenübersichtskarte Baden-Württembergs (M: 1:200.000) (BÜK200) und die Hydrogeologische Karte Baden-Württembergs (M:1:50.000 GeoLa HK 50) verwendet.

Oberflächengewässer

Im Planungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Den Böden werden laut der Geologischen Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGBR) gute bis sehr gute Filter- und Puffereigenschaften zugeschrieben. Der Boden ist ein Grundwassergeringleiter.

Die Menge der Jahresniederschläge im Planungsgebiet liegt zwischen 700 - 900 mm. Das Planungsgebiet weist eine ebene Lage auf.

Neubildung und Abflussregulation

In Bezug zu den Jahresniederschlägen sind die Funktionen von Grünland- und Ackerflächen differenziert zu betrachten. Grünlandflächen besitzen bezüglich der Regulation des Abflusses von Niederschlägen eine erhöhte Leistungsfähigkeit als Ackerflächen. Bezogen auf die Menge der Jahresniederschläge findet im Planungsgebiet ein Oberflächen- und Zwischenabfluss statt. Bei Starkregenereignisse und Schneeschmelze kann der Standort die anfallende Wassermenge nicht vollständig aufnehmen, sodass es dann auch zu einem oberflächigen Abfluss kommt.

Bewertung des Wasserhaushalts im Planungsgebiet			
Kriterien	**Einschätzungen**		
	sehr hoch	**mittel**	**gering**
Grundwasserpotenzial			x
Neubildung von Grundwasser		x	

Abflussregulation		x

Tabelle 16: Auswirkungen Schutzgut Wasserhaushalt

3.3.5 *Schutzgut Klima/ Luft*

Luftleitbahnen

Luftleitbahnen sind im Planungsgebiet keine ausgeprägt.

Luftaustauschprozesse und bioklimatische Funktionen

Frisch- und Kaltluft entsteht durch die Grünfläche im Planungsgebiet und in der Umgebung. Das Planungsgebiet ist topographisch in einer ebenen Lage. Dies hat keine siedlungsklimatische Bedeutung.
Kaltluftentstehungsflächen an Gewässern sind im Planungsgebiet nicht betroffen.

Immissionsschutz

Die Grünfläche im Planungsgebiet leistet einen eher geringen Beitrag zur Schadstoffausfilterung. Ebenfalls trägt sie nicht zum Lärmschutz bei.

Bewertung des Klimas, der Luft und der Immissionen			
Kriterien	**Einschätzungen**		
	hoch	**mittel**	**gering**
Luftaustausch, bioklimatische Funktionen			
- Kalt- und Frischluftentstehung		x	
- Luftleitbahnen			x
Immissionsschutz			
- Lärmschutz			x
- Luftregeneration und Schadstofffilterung			x

Tabelle 17: Auswirkungen Schutzgut Klima/ Luft

3.3.6 *Schutzgut Landschaftsbild*

Der landschaftliche Wirkraum des Planungsgebietes ist bereits durch die bestehenden angrenzenden Bebauungspläne, der Kreisstraße 7170 sowie durch die tlw. schon ausgeräumte Umgebung vorbelastet.

Dennoch sind innerhalb als auch außerhalb des Planungsgebietes geschützte und naturprägende Strukturen, wie die FFH-Mähwiesen, die Feldhecken als auch der Regionale Grünzug vorhanden, welche dem landschaftlichen Wirkraum natürliche Gegebenheiten verleihen.

Die FFH-Mähwiesen werden im Rahmen eines gesonderten Ausgleichs wiederhergestellt (Antrag auf Ausnahme). Das geschützte Feldhecken-Biotop, das sich im Bereich des geplanten Kreisverkehrs des Baugebietes befindet, wird an Ort und Stelle an das östliche Ende des jetzigen kartierten Biotops umgesetzt und so auch über einen gesonderten Ausgleich (Antrag auf Ausnahme) erhalten.
In den geschützten Gehölzbiotopen, welcher Bestandteil dieses Grünzuges ist, wird im Rahmen des Bebauungsplanes nicht eingegriffen. Dadurch bleibt ein wesentliches natürliches Strukturelement des landschaftlichen Wirkraumes erhalten.

Dadurch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Bewertung des Landschaftsbildes hinsichtlich Vielfalt und Naturnähe			
Kriterien	**Bedeutung des Plangebietes bzgl. Vielfalt usw.**		
	große Bedeutung	**mäßige Bedeutung**	**geringe Bedeutung**
Relief des Geländes			x
Vegetationsreichtum		x	
Alter der Vegetationsbestände und Vegetationsentwicklung			x
Einfluss des Menschen			x
natürlicher Zustand des Bodensubstrates		x	

Tabelle 18: Auswirkungen Schutzgut Landschaftsbild

3.3.7 *Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen*

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung der Bebauung werden in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Schutzgüter	**Auswirkungen**	**Bewertungen/ erhebliche Beeinträchtigungen**
Mensch	Beeinträchtigungen/ Merkmale - Vorbelastung durch angrenzende Vorgänger-Bebauungspläne und der Kreisstraße 7170 sowie durch den Siedlungsrand - keine Erholungsstrukturen als auch keine Frequentierung durch Erholungssuchende innerhalb des Planungsgebietes	Einstufung/ Bewertung - keine erheblichen Auswirkungen auf Wohnbereiche und Menschen „gering“
Arten/ Biotope	Beeinträchtigungen/ Merkmale - geschützte Biotope innerhalb des Planungsgebietes vorhanden (s. 1.3 Tabelle 1 und Artenschutzbericht;), Antrag auf Ausnahme aufgrund eines innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Offenlandbiotops („Feldhecke südl. ‘Eck‘ “ – Nr. 177184178807) - Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Düngung gering - Strukturen für Tier- und Pflanzenarten der Wiesen- als auch Gehölzstrukturen sind unter der beschriebenen Ausgangslage möglich – Untersuchung des Artenschutzes im separaten Artenschutzbericht - Der Abstand zum Räßentälebach und dessen geschütztes Biotop („Feldgehölz mit Räßentälebach O Schömberg“ – Biotop-Nr.: 177184178586) wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Zum offenen Gewässer „Räßentälebach“ ist ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten. Innerhalb dieses Gewässerrandstreifens sind keinerlei topographischen Veränderungen zulässig. Bauliche Anlagen, Einfriedungen oder Bepflanzungen sind ebenfalls	Einstufung/ Bewertung „mittel bis hoch“

	nicht zulässig. Es wird durch Gewässerstreifen eingehalten. Beeinträchtigungen sind auf das Gewässer und auf den geschützten Biotop nicht zu erwarten.	
Böden/ Geologie	Beeinträchtigungen/ Merkmale - Verlust aller Bodenfunktionen im Bereich der Versiegelung und Überbauung - baubedingte Beeinträchtigung von Böden durch Bodenmodellierungen, zwischen- und Umlagerung sowie Verdichtung *Bewertungsklassen* - Standort für natürliche Vegetation: 2 – „mittel“ - natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2 – „mittel“ - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 1 – „gering“ - Filter und Puffer für Schadstoffe: 3 – „hoch“ - Lebensraum für Bodenorganismen: 2 – „mittel“ - landschaftsgeschichtliche Urkunde: –	Gesamteinstufung 2– „mittel“

Wasser	Merkmale - keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete vom Planvorhaben betroffen - Standort die anfallende Wassermenge nicht vollständig aufnehmen, sodass es dann auch zu einem oberflächigen Abfluss kommt	Einstufung/ Bewertung - keine erheblichen Auswirkungen „gering“
Klima/ Luft/ Immissionsschutz	Merkmale - keine Luftleitbahnen - Luftaustauschprozesse → keine siedlungsklimatische Bedeutung - keine Lärmschutzwirkung - Eingrünung des Planungsgebietes und -randes beugt Immissionen vor	Einstufung/ Bewertung - nicht erheblich „gering“
Landschaftsbild/ Kultur- und sonstige Sachgüter	Merkmale - keine besonderen topographischen Merkmale - Vorbelastung durch angrenzende Bebauungspläne, Kreisstraße ist gegeben - natürliche Elemente im Planungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens vor Ort erhalten bleiben bzw. im Rahmen des Verfahrens ausgeglichen werden - ältere Baum- sowie Gehölzbestände im Planungsgebiet nicht vorhanden - ältere, bedeutende Gehölz- und Baumbestände des nördlich befindlichen geschützten Biotops (außerhalb des Bebauungsplans) am Räßentälebach ist durch das Bauvorhaben nicht betroffen	Einstufung/ Bewertung - Qualität des Landschaftsbilds im Planungsbereich wird als „gering bis mittel“ eingestuft

Tabelle 19: Zusammenfassung aller Umweltauswirkungen der Planung und die Bewertung

3.4 *Entwicklungsprognosen und Standortalternativen*

Entwicklungsprognosen bei Nichtdurchführung der Planung:

Für die geplanten Sondergebietsflächen in der Funktion des Pflegeheims ist dringend, aufgrund einer hohen Nachfrage, notwendiger Bedarf vorhanden.

Sollte dieser Bebauungsplan nicht realisiert werden, ist davon auszugehen, dass die derzeitige Grünlandbewirtschaftung beibehalten wird. Durch das bereits vorhandene Seniorenheim, welches im Rahmen dieses Bebauungsplans ebenfalls umgebaut wird, kommen für eine bauliche Erweiterung nur die östlich angrenzenden Flächen infrage.

Standortalternativen:

Aus landschaftsökologischer sowie -ästhetischer Sicht fallen die Beeinträchtigungen an diesem Standort gering bis mittelmäßig aus.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Bedarf an Grund und Boden

Festsetzungen innerhalb des Planungsgebietes	**Planung in m²**	**Bestand in m²**	**Bedarf an Grund und Boden in m²**
Bebauungsplan „Pflegepark" – nur die unbebauten Flurstücke 531 – 532 und kleiner Anteil des Flst. 533			
gering und nicht versiegelte Flächen			
Magerwiese	-	3.879	
Fettwiese mittlerer Standorte	528	-	
Grünlandansaat	85	-	
Hausgärten	1.434	-	
Zwischensumme:	**2.047**	**3.879**	**- 1.832**
versiegelte Flächen			
von Bauwerken bestandene Fläche	1.434	-	
völlig versiegelte Straße oder Platz, einschließlich der Gehwege	284	-	
Gehwege - Pflaster	114	-	
Zwischensumme:	**1.832**	**-**	**+ 1.832**
BP „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel - Seniorenanlage"			
gering und nicht versiegelte Flächen			
Grünlandansaat	121	418	

Feldgehölz	1.601	1.059	
parkartige Fläche	-	993	
Hausgärten	5.512	4.690	
Fettwiese	124	-	
Zwischensumme:	**7.358**	**7.160**	**+ 198**
versiegelte oder tlw. versiegelte Flächen			
von Bauwerken bestandene Fläche	5.512	3.127	
Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	121	2.326	
Parkplätze - Pflaster	-	378	
Zwischensumme:	**5.633**	**5.831**	**- 198**
Bebauungsplan „Grund“			
versiegelte Flächen			
völlig versiegelte Straße oder Platz, einschließlich der Gehwege	1.550	1.398	
Gehwege - Pflaster	351	420	
Zwischensumme:	**1.901**	**1.818**	**+ 83**
gering und nicht versiegelte Flächen			
Grünlandansaat	1.496	1.525	
Hausgärten	-	54	
Zwischensumme:	**1.496**	**1.579**	**- 83**
Summe:	**20.267**	**20.267**	

Tabelle 20: Flächenbilanz – Verbrauch an Grund und Boden (Bebauungsplan „Pflegepark“ (nur die unbebauten Flurstücke 531 – 532 und kleiner Anteil von 533)

Die Tabelle 20 zeigt eine Gegenüberstellung des Flächenverbrauches vor und nach der Bebauung.

Von der Fläche des unbebauten Geltungsbereiches (nur die Flurstücke 531 – 532 und kleiner Anteil des Flst. 533) ist keine Fläche bereits versiegelt. 1.832 m² werden als überbaute Fläche oder Verkehrsfläche versiegelt. Durch den Verlust der Vegetationsdecke und der Bodenfunktionen reduzieren sich die nicht versiegelten Flächen auf 2.047 m².

Im Bereich der Überlappung mit dem Bebauungsplan „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel – Seniorenanlage“ reduziert sich hier die versiegelte Fläche um 198 m² und der gering bis nicht versiegelte Flächenanteil erhöht sich auf 7.358 m².

Im Bereich der Überlappung mit dem Bebauungsplan „Grund“ erhöht sich die versiegelte Fläche um 83 m² und die gering bis nicht versiegelten Flächen reduzieren sich auf 1.496 m².

Insgesamt reduzieren sich die gering bis nicht versiegelten Flächen um 1.717 m² und die versiegelten oder tlw. versiegelten Flächen erhöhen sich um 1.717 m².

4.2 Minimierungs-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach § 14ff NatSchG werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs sowie zur Kompensation der Beeinträchtigungen vorgeschlagen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		**Übernahme in den BP**
V1	Außenleuchten sind mit insektenverträglichen Leuchtmitteln (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED) auszustatten	ja
V2	Sachgerechter Ausbau, Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden und kulturfähigem Unterboden	ja
V3	Vermeidung von Wechsel – und Blinkanlagen zu Werbezwecken	ja
V4	Verwendungen von insektenschonender Beleuchtung	ja
V5	Straßenführungen z.T. auf bestehenden asphaltierten Wegen	ja

Tabelle 21: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen		**Übernahme in den BP**
A1 - 7 planintern	Pflanzfestsetzung PFF 1 - >>öffentlich<< **Grün im Zuge verkehrlicher Anlagen**	

	Die im zeichnerischen Teil mit PFF 1 bezeichneten Flächen sind als Grün- und Offenlandflächen anzulegen und zu unterhalten. Sie dienen dem Übergang von Verkehrsflächen zu den bebaubaren Flächen. Pflanzfestsetzung PFF 2 - >>privat<< **Baumpflanzungen** Die im zeichnerischen Teil mit PFF 2 bezeichneten Baumpflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen vorzunehmen. Die jeweiligen Standorte können von den im zeichnerischen Pflanzfestsetzung PFF 3 - >>privat<< **Wiesenflächen** Die Pflanzflächen sind mit einer Einsaatmischung „Blumenwiese", Hk7 einzusäen. Die Flächen sind jährlich 2 mal zu mähen. Der erste Schnitt darf frühestens ab dem 15. Juni erfolgen; der zweite Schnitt ab 15. August. Das Mähgut ist aufzunehmen und abzufahren. Die Flächen dürfen nicht gedüngt werden. Pflanzfestsetzung PFF 4 - >>privat<< **Baum – Busch - Bepflanzung** Die mit PFF 4 bezeichneten Flächen sind als dichte Baum-Busch-Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Die Baum-Busch-Bepflanzung soll die Struktur und Funktion einer Feldhecke erfüllen. Pflanzfestsetzung PFF 5 - >>privat<< **Private Grünfläche** Die Pflanzflächen sind als Wiesenflächen anzulegen und zu unterhalten. Die bereits bestehende Feldhecke ist zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Die Ziffer „2.14 Gewässerrandstreifen" ist zu beachten. Pflanzfestsetzung PFF 6 - >>öffentlich<< **Baumpflanzungen** Die im zeichnerischen Teil mit PFF 6 bezeichneten Baumpflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen vorzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass spezielle Bäume für den Straßenraum gepflanzt werden, deren Kronenausdehnung kegelförmig ist. Pflanzfestsetzung PFB 1 - >>privat<< **Baumpflanzungen** Zusätzlich zu den Baumstandorten aus PFF 2 ist je 500 m² Sondergebietsfläche ein heimischer, standortgerechter Laubbaum auf dem Grundstück zu pflanzen. Die jeweiligen Standorte sind unter Beachtung dieser Festsetzungen frei wählbar.	

A8 **planextern**	Ausgleich der FFH-Mähwiesen im Verhältnis 1:1 → separates Dokument FFH-Mähwiesenausgleich den Bebauungsplan-Unterlagen beigelegt	

A9 planextern	Ausgleich des geschützten Feldheckenbiotops (Antrag auf Ausnahme → Umsetzung und in einem separaten Dokument den Bebauungsplan-Unterlagen beigelegt	

Tabelle 22: Ausgleichsmaßnahmen

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Bestand – *Bewertung vor der Umsetzung der Bebauung*	*Planung – Bewertung nach Durchführung der Bebauung und Gestaltung der Grünflächen und Straßenräume*

Biotop-Nr.	Biotoptyp	Fläche in m²	Biotopwert / (Einzelwert)	Bestandswert	Nutzung/ Struktur	Fläche in m²	Einzelwert	Planwert
Bebauungsplan „Pflegepark“ – (nur die Flurstücke 531 – 532 und ein kleiner Anteil vom Flst. 533)								
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte *Biotop*: „Flachland-Mähwiese ‘Eck‘ III“ - Nr. 6510800046055446 mit inbegriffen: *Biotop*: „Flachland-Mähwiese ‘Eck‘ II“ - Nr. 6510800046055379 x 0,8 mäßig beeinträchtigt (z.B. Düngung, Trittschäden, Brache) und mäßig bis durchschnittliche Artenausprägung	3.879	17	65.943				
33.41					Fettwiese mittlerer Standorte	528	13	6.864
33.60					Grünlandansaat	85	6	510
45.10					Einzelbäume - einzeln	6 Stk.	480	2.880
45.10					Einzelbäume - Fläche	(350)	8	2.100

60.54					Hausgärten (GRZ: 0,5) 50%	1.434	6	8.604
60.10					von Bauwerken bestandene Fläche (GRZ: 0,5) – 50 %	1.434	1	1.434
60.21					völlig versiegelte Straße oder Platz, einschließlich der Gehwege	284	1	284
60.22					Gehwege gepflastert	114	1	114
Zwischensummen		**3.879**		**65.943**		**3.879**		**22.790**
Zwischensummen		**3.879**				**3.879**		**- 43.153 (Defizit)**

Bebauungsplan „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel – Seniorenanlage “ – (Flurstücke 522/4 und 522)								
33.60	Grünlandansaat	418	6	2.508				
41.10	Feldgehölz	1.059	14	14.826				
45.10	Einzelbäume – einzeln	12 Stk.	480	5.760				
60.54	Hausgärten (GRZ: 0,4) 60%	4.690	6	28.140				
60.54	parkartige Fläche	993	4	3.972				
60.10	von Bauwerken bestandene Fläche (GRZ: 0,4) – 40 %	3.127	1	3.127				
60.21	völlig versiegelte Straße oder Platz, einschließlich der Gehwege	2.326	1	2.326				
60.22	Parkplätze – gepflastert	378	1	378				
33.41					Fettwiese mittlerer Standorte	124	13	1.612
33.60					Grünlandansaat	121	6	726
41.10					Feldgehölz	1.601	14	22.414
45.10					Einzelbäume – einzeln	4 Stk.	480	1.920
45.10					Einzelbäume - Fläche	(27)	350	9.450
60.54					Hausgärten	5.512	6	33.072
60.10					von Bauwerken bestandene Fläche (GRZ: 0,5) – 50 %	5.512	1	5.512
60.23					Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	121	2	242
Zwischensummen		**12.991**		**61.037**		**12.991**		**74.948**
Zwischensummen		**12.991**				**12.991**		**13.911 (Überschuss)**

Bebauungsplan „Grund“ – (Flurstücke 1010, 1010/1, 1042/1, 1008, 1007/2, 522/3)								
33.60	Grünlandansaat	1.525	6	9.150				
45.10	Einzelbäume – einzeln	16 Stk.	250	4.000				
60.60	Hausgärten (GRZ: 0,4) 60%	54	6	324				
60.21	völlig versiegelte Straße oder Platz, einschließlich der Gehwege	1.398	1	1.398				
60.22	Gehweg - gepflastert	420	1	420				
33.60					Grünlandansaat	1.496	6	8.976
45.10					Einzelbäume – einzeln	16 Stk.	250	4.000
60.21					völlig versiegelte Straße oder Platz, einschließlich der Gehwege	1.550	1	1.550
60.22					Gehweg - gepflastert	351	1	351
Zwischensummen		**3.397**		**15.292**		**3.397**		**14.877**
Zwischensummen		**3.397**				**3.397**		**- 415 (Defizit)**
	Summen:	**20.267**				**20.267**		**- 29.657 (Defizit)**
	Summen:							
	Boden							**- 12.763 (Defizit)** **- 1.584 (Defizit)** **664 (Überschuss)**
						+ Boden Gesamtdefizit		**- 13.683**
Ausgleichsdefizit								**- 43.340**

Tabelle 23: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

5. Abbildungsverzeichnis

Abbildungen 1 - 3: *Oktober 2018, Februar 2019* geschützte Feldhecke (Biotop-Nr. 177184178807; Name: Feldhecke südlich 'Eck') – Bereich des geplanten Kreisverkehrs 12

Abbildungen 4 - 6: *Mai, Juli 2018* Grünlandfläche des Planungsgebietes und Teile des nördlich liegenden, geschützten Grünzuges (auch geschütztes Offenlandbiotop - Nr. 177184178586) 13

6. Kartenverzeichnis

Karte 1: Ausschnitt aus dem Plan Schömberg des o. g. Flächennutzungsplans; Quelle: FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH; GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND OBERES SCHLICHEMTAL; STADT SCHÖMBERG Juli 2017, Plan Stadt Schömberg 7

Karte 2: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte Schömberg des Regionalplans der Region Neckar-Alb; Quelle: REGIONALVERBAND NECKAR-ALB 2013 8

Karte 3: Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Schömberg mit schwarz umrandeten Planungsgebiet; Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) 10

Karte 4: Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:50.000 (GeoLa BK 50) vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) mit schwarz umrandeten Planungsgebiet; Quelle: REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU 2020) 24

7. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen 9

Tabelle 2: Flächenbeanspruchung 13

Tabelle 3: planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes 15

Tabelle 4: vorhabenbezogene Auswirkungen 17

Tabelle 5: anlagebedingte Auswirkungen 17

Tabelle 6: Auswirkungen Schutzgut Mensch 19

Tabelle 7: Einstufungen der naturschutzfachlichen Bedeutung von Biotoptypen; aus: Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2005 20

Tabelle 8: Beispielrechnung der Berechnung des Biotopwertes; aus: Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2005 21

Tabelle 9: Einstufung und Bewertung der Biotoptypen des Bestands vor der Bebauung (nicht die Flurstücke aus den Bebauungsplänen „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel – Seniorenanlage“ und „Grund“ 22

Tabelle 10: Gesamtbewertung der Biotoptypen..... 23

Tabelle 11: Auswirkungen Schutzgut Boden 25

Tabelle 12: Einstufung der Bodenfunktionen des Bodens im Planungsgebiet in Bewertungsklassen 26

Tabelle 13: Berechnung des Bodenverlustes durch den Eingriff in Wertpunkten (Bebauungsplan „Pflegepark“ (nur die unbebauten Flurstücke 531 - 533) 26

Tabelle 14: Berechnung des Bodenverlustes durch den Eingriff in Wertpunkten (Bebauungsplan „Pflegepark“ (nur BP „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel - Seniorenanlage“) 27

Tabelle 15: Berechnung des Bodenverlustes durch den Eingriff in Wertpunkten (Bebauungsplan „Pflegepark“ (nur BP „Grund“) 27

Tabelle 16: Auswirkungen Schutzgut Wasserhaushalt..... 29

Tabelle 17: Auswirkungen Schutzgut Klima/ Luft..... 29

Tabelle 18: Auswirkungen Schutzgut Landschaftsbild..... 30

Tabelle 19: Zusammenfassung aller Umweltauswirkungen der Planung und die Bewertung 33

Tabelle 20: Flächenbilanz – Verbrauch an Grund und Boden (Bebauungsplan „Pflegepark“ (nur die unbebauten Flurstücke 531 - 533) 35

Tabelle 21: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 36

Tabelle 22: Ausgleichsmaßnahmen 39

Tabelle 23: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 43

8. Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

BREUNIG, T., DEMUTH, S., HÖLL, N., UNTER MITARBEIT VON BANZHAF, P., BANZHAF, R., GRÜTTNER, A., HORNUNG, H., SCHALL, B., SCHELKLE, E., THOMAS, P. (2001): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 3. Auflage. - Naturschutz- Praxis, Allgemeine Grundlagen 1: 1- 321, Karlsruhe.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2012/ 2020): Landschaftssteckbrief. 10001 Südwestliches (Schwäbisches) Albvorland, Bonn.

URL: https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/10001.html?tx_lsprofile_pi1%5Bbundesland%5D=1&tx_lsprofile_pi1%5BbackPid%5D=13857&cHash=e200e765ea9702ea2e9540da8b0560bf

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN ZUSAMMENARBEIT MIT JURIS.GMBH (2017): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH; GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND OBERES SCHLICHEMTAL; STADT SCHÖMBERG, Plan Stadt Schömberg, Juli 2017, Balingen, Schömberg

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG), zuletzt geändert durch Artikel 19 G v. 13.10.2016, "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist", Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.3.2020 I 440.

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist"; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 8.4.2019 I 432

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG – UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist"; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 94zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 13.5.2019 I 706

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015; Zum 09.06.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER KULTURDENKMALE (Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg DSchG) Zum 18.07.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe; Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104)

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Karlsruhe.

LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO) IN DER FASSUNG vom 5. März 2010, Zum 09.06.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Datenauswertungsbogen – Mähwiesen, Karlsruhe.

URL: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/download/index.xhtml?file=rep8882843807153194785.pdf&mimetype=application%2Fpdf&printname=Datenauswertebogen%20M%C3%A4hwiesen

https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/download/index.xhtml?file=rep3758983461548255729.pdf&mimetype=application%2Fpdf&printname=Datenauswertebogen%20M%C3%A4hwiesen

https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/download/in-

dex.xhtml?file=rep7092688839011178661.pdf&mimetype=application%2Fpdf&printname=Datenauswertebogen%20M%C3%A4hwiesen

REGIONALVERBAND NECKAR-ALB (Hrsg.) (2013): Regionalverband Neckar-Alb. Regionalplan 2013. Textteil, Mössingen.

URL: https://www.rvna.de/Startseite/Regionalplanung/Regionalplan+2013.html

RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

RP FR – REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2017): Bodenkarte von Baden-Württemberg 1 : 50.000, digitale Version, GeoLa BK50.

RP FR – REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2017): Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg 1 : 200.000, digitale Version, BÜK200.

RP FR – REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2017): Geologische Übersichtskarte von Baden-Württemberg 1 : 300.000, digitale Version, GÜK300

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG ABT. 5 STRUKTURPOLITIK UND LANDESENTWICKLUNG (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg – LEP 2002 -, Stuttgart.

ROTTWEILER ING.- UND PLANUNGSBÜRO GmbH
Wilfried Baiker • André Leopold Dipl. Ing.
STADIONSTRASSE 27
78628 ROTTWEIL
Telefon: 0741/ 280 000 0
Telefax: 0741/ 280 000 50

STADT	**SCHÖMBERG**
STADTTEIL	**SCHÖMBERG**
LANDKREIS	**ZOLLERNALBKREIS**

Bebauungsplan

>> Pflegepark <<

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Rechtsverbindlich
seit 30. Sep. 2021
Schömberg, den 30. Sep. 2021
Bürgermeister

STADT SCHÖMBERG 12 ZOLLERNALBKREIS

Aufgestellt:

Rottweil, den 16.03.2020
Ergänzung: 08.07.2020
Erneute Überarbeitung: 16.09.2020
Erneute Überarbeitung: 26.04.2021

.....

Rottweiler Ing. – u. Planungsbüro GmbH
M. Sc. Landnutzungsplanung Nora Stieglitz
Stadionstraße 27
78628 Rottweil

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 4
1.1 Anlass und Allgemeines zum Bauvorhaben 4
1.2 Rechtsgrundlagen 4
1.3 Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen 6

2. Beschreibung des Planungsgebietes 10
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes 10
2.2 Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes 12
2.3 Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes 17

3. Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen 19
3.1 Beschreibung des Vorhabens 19
3.2 Beschreibung der Wirkung des Vorhabens 19

4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten 20
4.1 Vögel (Aves) 26
4.2 Fledermäuse (Microchiroptera) 28

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung 30
Maßnahmen und Empfehlungen 30
5.1 Minimierungsmaßnahmen / Empfehlungen 30
5.2 Vermeidungsmaßnahmen 31
5.3 Ausgleichsmaßnahmen 33

6. Abbildungsverzeichnis 37

7. Tabellenverzeichnis 37

8. Literaturverzeichnis 38

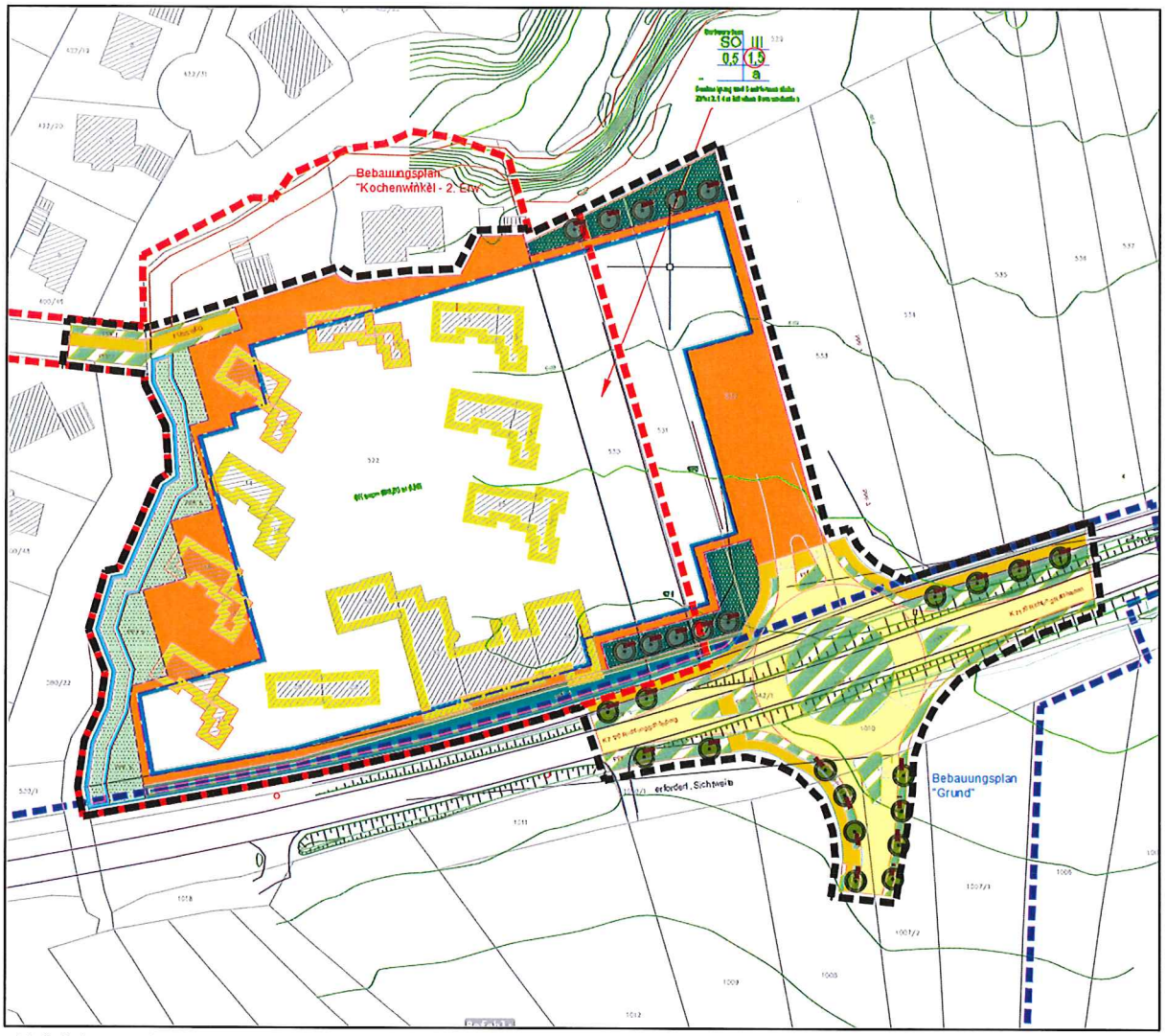


Abbildung 1:

Aktueller Bebauungsplan „Pflegepark“ mit der geplanten Zufahrt als Kreisverkehr (Stand: 20.08.2020)
Überschneidungen mit den Bebauungsplänen „Grund“ (rechtskräftig 2001) im Süden und „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel - Seniorenanlage“ (rechtskräftig 1987) im Westen

1. Allgemeines

1.1 Anlass und Allgemeines zum Bauvorhaben

Im Rahmen des Bebauungsplans „Pflegepark“ soll eine östliche Erweiterung des Seniorenpflegeheims (Falkenweg, Gemarkung Schömberg) gebaut werden.

Die Nachfrage auf Plätze im Seniorenheim ist sehr groß, daher ist eine Erweiterung zwingend erforderlich.

Der Gemeinderat der Stadt Schömberg hat am 21.11.2018 beschlossen, diesen Bebauungsplan für das Gebiet >>Pflegepark<< aufzustellen und eine Satzung für örtliche Bauvorschriften parallel dazu zu erlassen.

Es wurde zunächst in Abstimmung mit dem Landkreis Zollernalb das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB gewählt, da die Maßnahmen vor allem der Schaffung neuer Wohnformen für pflegebedürftige Menschen geschaffen werden und die Flächen an eine Anlage grenzen, die bereits überwiegend zu Wohnzwecken (in Form von Pflegeplätzen) genutzt werden.

Nachdem sich allerdings nach mehreren Gesprächen herauskristallisiert hat, dass durch die Notwendigkeit der Ausweisung einer „Sondergebietsfläche“ sich die Sachlage anders darstellt, wurde die Anwendung des beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB nicht weiter verfolgt.

Nach Anpassung und Änderung der Planung wurde am 26.02.2020 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Pflegepark“ im Verfahren nach § 2 Abs. 1 ff BauGB (Normalverfahren) gefasst. Gleichermaßen wurde beschlossen, dass die Bürger frühzeitig nach § 3 (1) BauGB an der Planung beteiligt werden, und gleichermaßen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) beteiligt werden sollen.

Durch die Aufstellung dieses Bauvorhabens ist die Vorbereitung von Eingriffen möglich, die zu einer Störung oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen könnten.

Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 ist das deutsche Artenschutzrecht an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst worden.

Um aber die gesetzlichen Gegebenheiten des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG einhalten zu können, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Planungsgebietes auf das Vorkommen diverser bedeutender oder streng geschützter Arten durchzuführen, die im Folgenden behandelt und beschrieben wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des *§ 44 Abs. 1 BNatSchG* die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

→ Störungs- und Schädigungsverbot

Die Verbote nach *§ 44 Abs. 1 BNatSchG* werden um den *Absatz 5* ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.
Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.3 Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen

Der ideale Zeitraum für eine fachgerechte Erhebung der relevanten Artengruppen liegt zwischen März und Oktober eines Jahres. Innerhalb dieses Zeitraumes wurden die Begehungen durchgeführt.

Die Begehungen wurden mithilfe von Fernoptik und bloßem Auge durchgeführt.

Dabei wurde im Zuge der Begehungen gezielt nach Nutzungsspuren diverser Tiergruppen gesucht. Außerdem wurden bei den Begehungen tagsüber sämtliche artenschutzrechtlich relevante Habitatausstattungen des Untersuchungsraumes hinsichtlich der Eignung als Lebensraum erfasst. Hierbei wurden auch die an das Planungsgebiet angrenzenden Gehölze sowie Bäume abgesucht, um eine Nutzung durch Brutvögel, Fledermäuse und andere Tiere abschätzen zu können, sodass eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Begehung wurde auch gezielt nach Strukturen gesucht, die potenziell für Amphibien oder Reptilien relevant sein könnten. Dies wären beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhaufen o.ä.

Zusätzlich dienen aktuelle Verbreitungskarten (Zielartenkonzept Baden-Württemberg – ZAK), digitale Schutzgebietskarten des LUBW sowie die artenspezifischen Habitatansprüchen der einzelnen Tier- und Pflanzenarten zur Ermittlung, welche „streng geschützten“ Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten LUBW 2013; LUBW 2017).

In der Karte des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) ist das Planungsgebiet als „Mittleres Grünland“ gekennzeichnet.

In der Abfrage der Daten des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) unter Einbeziehung der ZAK-Karte sind für die Stadt Schömberg insb. für das Planungsgebiet folgende Ergebnisse festgestellt worden:

- betroffener Naturraum: südwestliche Albvorland (zwischen den Naturräumen „Obere Gäue“ und „Hohe Schwabenalb“

Der Stadt Schömberg kommt nach dem ZAK eine besondere Schutzverantwortung zu. Sie verfügt über besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)

- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.21 deutlich verarmt)

- F 1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Folgende Begehungen wurden hierzu durchgeführt:

Datum	**Uhrzeit**	**Wetter**	**Zweck**
17.05.2018	10:45 - 11:45	bewölkt, trocken bei ca. 14 - 16°C	Übersichtsbegehung
11.07.2018	10:00 - 12:00	sonnig, trocken , bewölkt bei 16 - 18°C	Reptilien
30.08.2018	15:00 - 15:30	sonnig, trocken bei 18°C	Reptilien
07.12.2018	ca. 13:30	bewölkt, ca. 10°C	Artenschutz beim geschützten Feldgehölz (Biotop-Nr. 177184178807)
17.03.2020	08:20 - 08:45	trocken, bewölkt bei ca. 7°C	Brutvögel
06.04.2020	08:50 - 09:15	sonnig, trocken, 7 - 9°C	Brutvögel
29.04.2020	09:10 - 09:30	Regen, ca. 9°C	Brutvögel
29.05.2020	07:00 - 07:30	sonnig, trocken, 12°C	Brutvögel
05.06.2020	09:30 - 10:00	bewölkt, trocken, 13°C	Brutvögel
12.06.2020	12:00 - 12:15	sonnig, trocken, 21°C	Reptilien
19.06.2020	11:00 - 11:45	bewölkt, trocken, ca. 17 - 19°C	Brutvögel, Reptilien
07.07.2020		sonnig, trocken, 24°C	Reptilien

Tabelle 1: Begehungen

Tabelle 2: Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen

Dt. Bez.	wiss. Bez.	Vor-kommen	ZAK-status	Bezugs-raum	RL-BW	EG-Status
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1						
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	LA	NR	1	-
Grauammer	*Emberiza calandra*	1	LA	NR	2	-
Kiebitz	*Vanellus vanelllus*	3	LA	NR	1	-
Wachtelkönig	*Crex crex*	1	LA	NR	2	ja
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2						
Baumpieper	*Anthus trivialis*	1	N	ZAK	2	-
Feldlerche	*Alauda arvensis*	1	N	ZAK	3	-
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	1	N	ZAK	3	-
Rauchschwalbe	*Hirunda rustica*	1	N	ZAK	3	-
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3						
Rotmilan	*Milvus milvus*	1	N	ZAK	*	ja
Amphibien und Reptilien, Untersuchungsrelevanz 3						
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	1	N	ZAK	V	IV
Heuschrecken, Untersuchungsrelevanz 2						
Plumpschrecke	*Isophya krausii*	1	LB	NR	V	-
Heuschrecken, Untersuchungsrelevanz 1						
Wanstschrecke	*Polysarcus denti-cauda*	1	LB	NR	3!	-
Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 2						
Ampfer-Grünwid-derchen	*Adscita statices*	1	N	ZAK	3	-
Dunkler Wiesen-knopf-Ameisen-Bläuling	*Maculinea nausit-hous*	1	LB	NR	3	II, IV
Plattererbsen-Wid-derchen	*Zygaena osteroden-sis*	2	LB	NR	2!	-
Storchschnabel-Bläuling	*Aricia eumedon*	1	N	ZAK	3	-
Wachtelweizen-Scheckenfalter	*Melitaea athalia*	1	N	ZAK	3	-
Sandlaufkäfer & Laufkäfer, Untersuchungsrelevanz n. d.						
Deutscher Sand-laufkäfer	*Cylindera germanica*	1	LA	ZAK	1	-
Säugetiere, Untersuchungsrelevanz n. d.						
Breitflügelfleder-maus	*Eptesicus serotinus*	1	LB	ZAK	2	IV
Fransenfledermaus	*Myotis natteri*	1	LB	ZAK	2	IV
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	1	LB	ZAK	1	IV
Große Bartfleder-maus	*Myotis brandtii*	1	LB	ZAK	1	IV
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	1	N	ZAK	2	II/ IV
Mopsfledermaus	*Barbastella barbas-tellus*	1	LA	ZAK	1	II/ IV
Wimpernfleder-maus	*Myotis emarginatus*	2	LA	ZAK	R	II/ IV
Wildbienen (Hymenoptera), Untersuchungsrelevanz n. d.						
Braunschuppige Sandbiene	*Andrena curvungula*	1	N	ZAK	3	-
Grauschuppige Sandbiene	*Andrena pandellei*	1	N	ZAK	3	-
Schwarze Mörtel-biene	*Megachile parietina*	1	LA	ZAK	1	-

Weitere europarechtlich geschützte Arten						
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	1		ZAK	3	IV
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	1		ZAK	i	IV
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	1		ZAK	3	IV
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	1		ZAK	G	IV
Rauhhautfledermaus	*Pipstrellus nathusii*	1		ZAK	i	IV
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	1		ZAK	3	IV
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	1		ZAK	i	IV
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	1		ZAK	3	IV

Abkürzungen und Codierungen

Untersuchungsrelevanz

1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.

n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen im Bezugsraum

1 = aktuell im Bezugsraum vorkommend

2 = randlich einstrahlend

3 = Aktuelles Vorkommen fraglich

4 = Aktuelles Vorkommen anzunehmen

f = Faunenfremdes Vorkommen anzunehmen

W = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK-Status
(landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z. T. aktualisiert, Stand 4/2009 Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene.)

LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die

eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität. z Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status- EG

Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Bezugsraum

ZAK ZAK-Bezugsraum

NR Naturraum 4. Ordnung

RL-BW
Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005; Vögel: Stand 4/2009)

***** nicht sicher nachgewiesen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung anzunehmen

i gefährdete wandernde Tierart

! besondere nationale Schutzverantwortung

2. Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Durch das Bauvorhaben sind folgende Flurstücke betroffen:

Gesamte Flurstücke: 522; 530 - 532

anteilige Flurstücke: 533, 1010, 1010/1, 1042/1, 1008, 1007/2, 522/3

Aufgrund von zwei bereits genehmigten Bebauungsplänen (BP „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel - Seniorenanlage“ – rechtkräftig 10. Juli 1997; BP „Grund“ – rechtskräftig 02. August 2001 gibt es in diesem Bebauungsplanverfahren Überlappungen auf einigen Flurstücken.

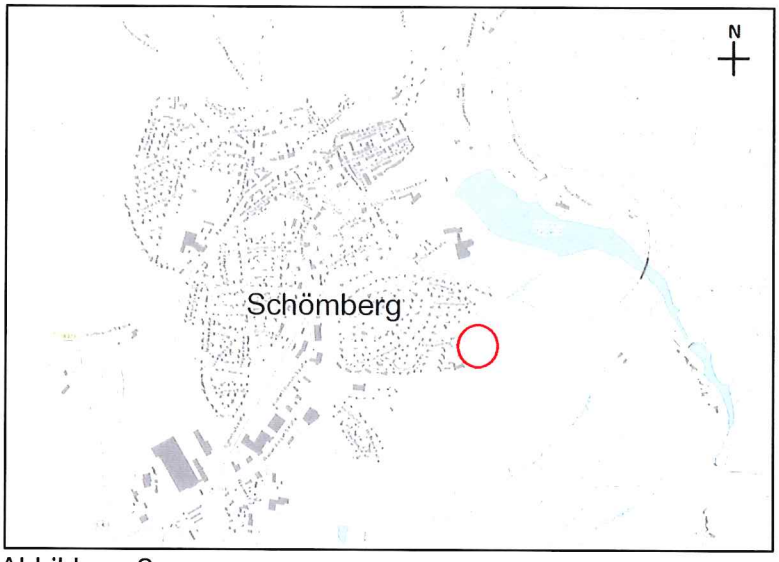


Abbildung 2:

Gemeinde mit rot eingezeichneter Lage des Planungsgebietes
Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Folgende Flurstücke überlappen sich durch die genannten Bebauungspläne:

Flurstücke im rechtskräftigen Bebauungsplan „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel - Seniorenanlage“: 522, 530

Das Flurstück 530 ist innerhalb des Bebauungsplans „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel - Seniorenanlage“ als Ausgleichsfläche (Pflanzung von mehrreihigen standortgerechten Obstbäumen) angedacht und müsste auf einem anderen Flurstück extern (außerhalb dieses Bebauungsplans „Pflegepark“) verlegt werden.

Auf dem Flurstück 522 stehen Gebäude des genannten, bereits abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens, welche nun z. T. durch einen geplanten bzw. bautechnisch notwendigen Abriss im Rahmen des derzeitig in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Pflegepark“ betroffen sind. Demnach werden im jetzigen Verfahren alle Gebäude im Geltungsbereich abgerissen.

Flurstücke im rechtskräftigen Bebauungsplan „Grund“: 1010, 1010/1, 1042/1, 1008, 1007/2, 522/3

Die nachfolgenden Abbildungen 1 - 3 zeigen den vorgesehenen Bereich des geplanten Kreisverkehrs, welcher das neue Baugebiet „Pflegepark“ mit dem bereits rechtskräftigen Baugebiet „Grund“ über die Kreisstraße 7170 (K 7170) miteinander verbindet.

Regionaler Grünzug - Vorranggebiet (VRG)

Die nachfolgenden Abbildungen 4 - 6 zeigen den Anteil der Flurstücke 531 - 533 mit zwei der betroffenen FFH-Mähwiesen.

In der Raumnutzungskarte Regionalplan 2013 sind die westlichen Bereiche der jetzigen Planung als „Regionaler Grünzug" (PS 3.1.1) ausgewiesen. Somit wären sämtlicher Erweiterungsflächen durch diese Thematik betroffen. Diese regionalen Grünzüge sind zunächst generell von einer Bebauung freizuhalten.

Im Rahmen der Vorbesprechungen zum Planverfahren hat sich der Regionalverband Neckar-Alb dahingehend positioniert, dass kein sogenanntes Zielabweichungsverfahren notwendig ist, da der Geltungsbereich des Bebauungsplans reduziert wurde.

2.2 Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das gesamte Planungsgebiet ist anteilig bebaut sowie unbebaut.

Der derzeitig bebaute Anteil befindet sich auf den Flurstücken 522 und 530. Demnach werden im jetzigen Verfahren alle Gebäude im Geltungsbereich abgerissen.

Der unbebaute Anteil umfasst größtenteils die FFH-Flachland-Mähwiesen (Flachland-Mähwiese Èck`III (Schömberg), Flachland-Mähwiese Èck`II (Schömberg) und einen Anteil einer geschützten Feldhecke (Nr. 177184178807 „Feldhecke südl. „Eck").
Die Artenzusammensetzung und die Bewertung des Vegetationsbestandes der FFH-Mähwiesen kann aus dem jeweiligen „Datenauswertebogen – Mähwiesen" entnommen werden. Die Erfassung der Vegetationsbestände erfolgte im Juni 2014 (vgl. LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG 2020). Am 29.11.2018 wurde bei einem Termin im Landratsamt des Zollernalbkreises mitgeteilt bzgl. der Artenzusammensetzung auf diese Erhebungsbögen zu verweisen.

Das Planungsgebiet knüpft an den bestehenden Ortsrand im Südosten an, grenzt im Süden an die Kreisstraße in Richtung Ratshausen (K 7170) und im Norden befindet sich ein geschütztes Biotop (Feldgehölz am Räßentälebach).
Im Süden soll im Rahmen des Bauvorhabens ein Kreisverkehr entstehen. Dadurch wird hier ebenfalls ein unter Schutz stehendes Feldgehölz (177184178807) z. T. betroffen sein.

Der Kreisverkehr soll bereits während des laufenden Bebauungsplanverfahrens gebaut werden. Dabei wird durch den Bau in einen unter Schutz stehenden Biotopen (Feldgehölz – Biotop-Nr. 177184178807) eingegriffen, welches dadurch ausgeglichen werden muss. Dafür wird ein spezieller Antrag (Antrag auf Ausnahme der Bestimmungen von § 30

BNatSchG) bei der Unteren Naturschutzbehörde (Zollern-Alb-Kreis) gestellt.

Um die Vegetationsbestände der betroffenen FFH-Mähwiesen zu beschreiben dienen die Erhebungsbögen der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) vom 05.06.2014 als Grundlage.

Die FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese Eck III (Schömberg)" (MW-Nr.: 6510800046055446), die im Rahmen des Bebauungsplans mit der gesamten Fläche von 3.879 m² überbaut wird, wird im Erhebungsbogen als „mäßig artenreiche, mäßig nährstoffreiche Rotschwingel-Wiese wechselfeuchter bis feuchter Ausprägung" beschrieben. Die Wiese ist von einer Untergrasschicht mit dominierenden Echtem Rotschwingel (*Festuca rubra*) geprägt. Weitere Arten, die häufig auftreten, sind Acker-Witwenblume, Behaarter Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*) sowie Feuchtezeiger Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) und Kohldistel (*Cirsium oleraceum*). Des Weiteren ist durch das Auftreten von Stickstoffzeigern, wie Wiesenlöwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Gemeines Rispengras (*Poa trivialis*) eine leichte Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Düngung ersichtlich. Die Mähwiese wurde in die Kategorie C eingestuft (digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Die FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese Eck II (Schömberg)" (MW-Nr.: 6510800046055379), die im Rahmen des Bebauungsplans mit einer Teilfläche von 5 m² überbaut wird, wird im Erhebungsbogen als „mäßig artenreiche, nährstoffreiche Fuchsschwanz-Glatthaferwiese wechselfeuchter bis feuchter Ausprägung" beschrieben. Die Schicht der Obergräser wird als überpräsent eingestuft. Die dichte Krautschicht wird vom Behaarten Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*) dominiert. Prägend sind ebenfalls die Magerkeitszeiger Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum oderatum*) und Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*). Des Weiteren ist durch das Auftreten von Stickstoffzeigern, wie Wiesenlöwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Gemeines Rispengras (*Poa trivialis*) eine leichte Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Düngung ersichtlich. Die Mähwiese wurde insgesamt in die Kategorie C eingestuft (digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).
Auf beiden Mähwiesen sind keine Beweidungsspuren. Die Bestände werden gemäht und das Mahdgut anschließend abgeräumt (digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Die Informationen vom Erhebungsbogen zu der Feldhecke (177184178807) beschreiben dies wie folgt:

-	Fläche:	209 m²; unter Schutz gem. § 30 BNatSchG u. § 33 NatSchG B-W
-	Baumschicht:	5 m hoch - Hain-Buche (*Carpinus betulus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

- Strauchschicht: 1,5 - 3 m hoch, dominiert von Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Krautschicht (Säume): kaum vorhanden aufgrund von Mahd

Während des laufenden Bebauungsplanverfahrens soll bereits vor dem Rechtskräftigwerden des Bebauungsplans ein Kreisverkehr als Zufahrt zum Pflegepark entstehen. Dazu muss ein Anteil der unter Schutz stehenden Feldhecke (Biotop-Nr. 177184178807) entfernt werden. Dies betrifft eine Fläche von ca. 70 m².

Am 07.12.2018 erfolgte die artenschutzrechtliche Untersuchung der Feldhecke („Feldhecke südlich 'Eck'", Biotop-Nr. 177184178807). Diese muss noch vor dem 28.02.2019, also außerhalb der Vogelbrutzeit, entfernt werden. Es wurden in den Kronen keine Überreste von Nestern gefunden und die Baumschicht wies auch keine Ast- bzw. Stammlöcher auf. Die Strauchschicht war auf den Stock gesetzt.

Abbildungen 3 - 5:

Oktober 2018, Februar 2019

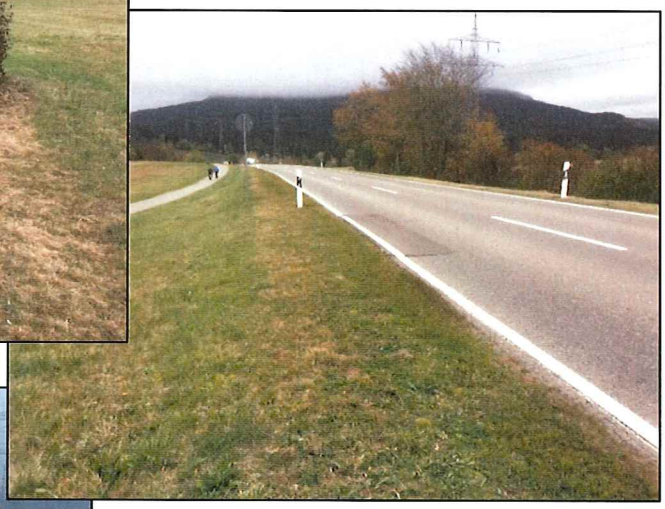


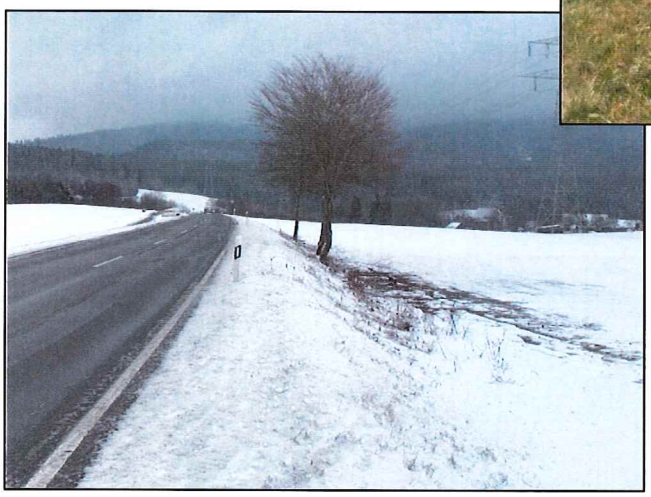




geschützte Feldhecke (Biotop-Nr. 177184178807; Name: Feldhecke südlich 'Eck') – Bereich des geplanten Kreisverkehrs







Abbildungen 6 - 8:
Mai, Juli 2018

Grünlandfläche des Planungsgebietes und Teile des nördlich liegenden, geschützten Grünzuges (auch geschütztes Offenlandbiotop - Nr. 177184178586)



Abbildungen 9:
Dezember 2018

geschützte Feldhecke (Biotop-Nr. 177184178807; Name: Feldhecke südlich 'Eck') – Bereich des geplanten Kreisverkehrs nach dem Rückschnitt







Abbildungen 10 - 12:

bestehende Gebäude und Bäume des bebauten Teilbereiches vom Bebauungsplan

Flächentyp	Fläche in m²	Fläche in ha	Anteil %
Sondergebiet	13.800 m²	1,38 ha	68 %
Grünfläche - PFF 3	700 m²	0,07 ha	4 %
Grünfläche - PFF 4	600 m²	0,06 ha	3 %
Grünfläche - PFF 5	1.000 m²	0,10 ha	5 %
Wege	600 m²	0,06 ha	3 %
Straßen	1.800 m²	0,18 ha	9 %
Verkehrsgrün - PFF 1	1.700 m²	0,17 ha	8 %
Gesamtfläche	**20.200 m²**	**2,02 ha**	**100 %**

Tabelle 3: Flächenaufteilung des Bebauungsplans „Pflegepark“

2.3 Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

Schutzgebiets-/ Biotop-Nr.	Bezeichnung	Entfernung vom Planungsgebiet
4	Naturpark „Obere Donau“	Planungsgebiet ist innerhalb des Schutzbereiches
7818341	FFH-Gebiet „Prim-Albvorland“	ca. 450 m
177184178586	geschützter Biotop „Feldgehölz mit Räßentälebach O Schömberg“	ca. 5 - 25 m
177184178807	geschützter Biotop „Feldhecke südl. „Eck“	z. T. im Bebauungsplan *Gesamtgröße: 209 m²* ➔ **ca. 70 m² betroffen**
6510800046055446 6510800046055379	Flachland-Mähwiese Èck`III (Schömberg) inbegriffen mit ca. 5m² „Flachland-Mähwiese ‘Eck‘ II“ - (Gesamtgröße: 26.275 m²)	z. T. im Bebauungsplan *Gesamtgröße: 8.917 m²* ➔ **ca. 3.879 m² betroffen**

Tabelle 4: Schutzgebiete im und um das Planungsgebiet

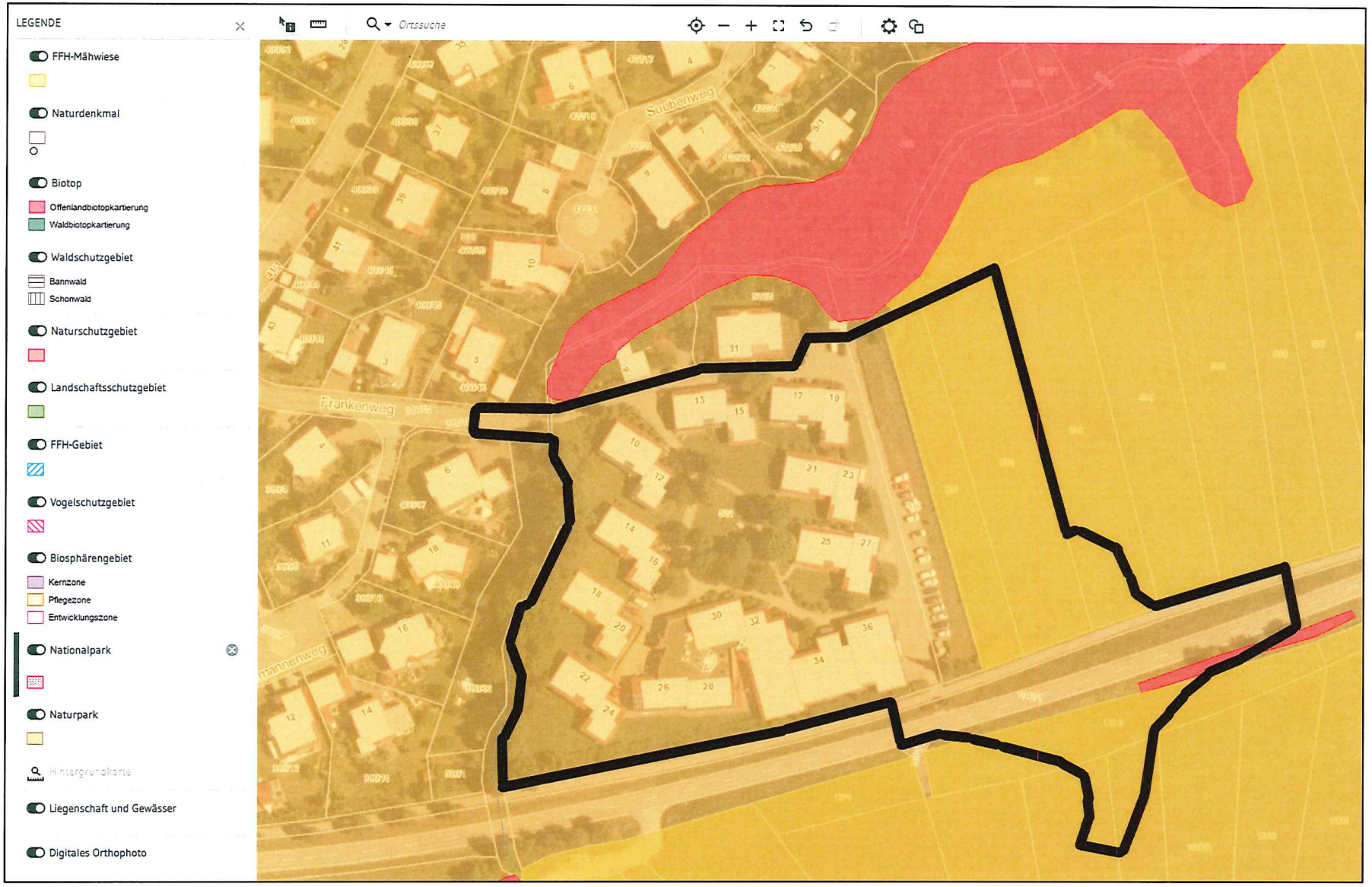


Abbildung 13: Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Schömberg mit schwarz umrandeten Planungsgebiet
Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

3. Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Pflegepark“ soll das landwirtschaftlich (Grünland) genutzte Planungsgebiet mit einer Nutzungsart bebaut werden. Es soll eine städtebauliche Situation mit einer Erweiterung des bereits im Westen angrenzenden Seniorenheims entstehen.

Die Art der baulichen Nutzung ist ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO auf dem in einer >> abweichenden Bauweise << Anlagen, Gebäude und Einrichtungen, die dem Betrieb eines Senioren- und Pflegezentrums dienen, errichtet werden (siehe Begründung und planungsrechtliche Festsetzungen).

Das Planungsgebiet wird im Süden an die K 7170 in Form eines Kreisverkehrs angeschlossen. Im Rahmen des Bauvorhabens werden ebenfalls auf dem erweiterten Gelände Baumpflanzungen vorgenommen.

3.2 Beschreibung der Wirkung des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen treten vorübergehend während der Bauphase auf. Diese verursachen eine zeitlich begrenzte Veränderung der Funktionen der relevanten Schutzgüter (Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge). Damit umfasst dieser Zeitraum sämtliche Tätigkeiten von der Erschließung bis zur Fertigstellung der letzten baulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereiches.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen werden die Veränderungen der Umwelt erfasst, welche durch die umgesetzten baulichen Maßnahmen dauerhaft und in der Regel irreversibel verursacht werden. Dies sind in erster Linie die nachhaltigen Flächenbeanspruchungen, welche insbesondere die Pflanzen und Tierwelt, den Boden und die Landschaft betreffen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Diese Wirkungen werden künftig durch die Bewohner sowie durch die Versorgung der Bewohner verursacht. Hierzu zählt die Frequentierung (akustisch und optisch) durch die aktive Nutzung der Grundstücke (Zu-, Abfahrt der Bewohner/ Versorger/ Dienstleister; Betrieb von Hausgärten/ Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen).

4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten

Im Folgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind.

Es gelten die gesetzlich festgelegten Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche das **Schädigungs- und das Störungsverbot** sind (s. Abschnitt 1.2).

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene, vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Es liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit

Es liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, wurde das Planungsgebiet im Rahmen von Begehungen nach planungsrelevanten Arten untersucht. Folglich werden daraus Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Ausgleich ergriffen.

Arten	Habitateignung	gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*), Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Biegsames Nixenkraut (*Najas flexilis*), Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*), Sommer-Schraubenstendel (*Spiranthes aestivalis*), Europäischer Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Moor-Binse (*Juncus stygius*), Zarter Gauchheil (*Anagallis tenella*), Purpur-Grasnelke (*Armeria purpurea*), Ästige Mondraute (*Botrychium matricariifolium*), u. a.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL

	nicht geeignet – Grundlage zur Einschätzung mithilfe der Erhebungsbögen aus dem UDO-Kartendienst → zwei Erhebungsbögen der betroffenen FFH-Mähwiesen vom 05.06.2014 (vegetationskundlicher Bestand s. Abschnitt 2.2). Im Planungsgebiet ist eine Fläche unter Schutz stehenden Grünlandes (zwei FFH-Mähwiesen) vorhanden, welche hinsichtlich der Vegetationsausstattung eine Artenvielfalt aufweist, die durch vorangegangene Kartierungen die Kategorie C (Kategorien der Erhaltungszustände von FFH-Mähwiesen) eingestuft wurde. Die Kategorie C gilt als Wert für ein durchschnittliches Arteninventar, welches aufgrund bestimmter Faktoren (hier: schwache Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Düngung) beeinträchtigt ist. Ein potentielles Vorkommen der genannten national streng geschützten und Arten des Anhang IV kann aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Die betroffene Fläche, welche als FFH-Mähwiesen vorhanden ist, wird 1:1 im räumlichen Zusammenhang ersetzt. Dies betrifft direkt eine Fläche von 0,3879 ha. Weitere Bestimmungen siehe 5.3 Ausgleichsmaßnahmen. Der geschützte Biotop am Räßentälebach („Feldgehölz mit Räßentälebach O Schömberg" – Biotop-Nr.: 177184178586) wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Zum offenen Gewässer „Räßentälebach" ist ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten. Innerhalb dieses Gewässerrandstreifens sind keinerlei topographischen Veränderungen zulässig. Bauliche Anlagen, Einfriedungen oder Bepflanzungen sind ebenfalls nicht zulässig. Am 07.12.2018 erfolgte die artenschutzrechtliche Untersuchung des geschützten Feldgehölzes („Feldhecke südlich 'Eck'", Biotop-Nr. 177184178807), welches sich im Süden des Geltungsbereiches befindet. Dieses muss noch vor dem 28.02.2019, also außerhalb der Vogelbrutzeit, entfernt werden. Es wurden in den Kronen keine Überreste von Nestern gefunden und die Baumschicht wies auch keine Ast- bzw. Stammlöcher auf. Die Strauchschicht war auf den Stock gesetzt. Es ist mit ca. 70 m² betroffen und wird in einem separaten Antrag auf Ausnahme von gesetzlichen Regelungen nach dem BNatSchG behandelt.	
Amphibien	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla aborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana ar-*	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL

	valis), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Alpensalamander (*Salamantra atra*), Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*) **nicht geeignet** – Das Vorkommen von national streng geschützten und Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung im Planungsgebiet nicht zu erwarten. Es fehlen für die larvale Entwicklungsphase solcher Arten die geeigneten Habitate (Oberflächengewässer) im Planungsgebiet. ☑ **Das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung weist keine Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Amphibien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.** ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Reptilien	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) **bedingt geeignet** - Das Vorkommen kann für einige o. g. Reptilienarten ausgeschlossen werden, da die notwendigen Habitatstrukturen nicht vorhanden sind oder die Verbreitung der jeweiligen Arten in Baden-Württemberg sich auf kleinere Gebiete beschränkt. Das ZAK nennt aufgrund der Biotopausstattung des Planungsgebietes die Zauneidechse, welche im Planungsgebiet potentiell vorkommen könnte (s. Tab. 2 Abschnitt 1.3). Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für Zauneidechsen. Jedoch gibt es am nördlich angrenzenden Bereich zum geschützten Feldgehölz am Räßentälebach ein paar Holzstapel, die bei den bisherigen Begehungen untersucht wurden. Bei den bisherigen Begehungen sind keine Exemplare der Zauneidechse festgestellt worden.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	Das ZAK nennt aufgrund der Biotopausstattung des Planungsgebietes einige Arten der Wirbellosen, welche im Planungsgebiet potentiell vorkommen könnten (s. Tab. 2 Abschnitt 1.3).	besonders/ streng geschützt

		Anhang IV FFH-RL
Netzflügler	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Panther-Ameisenjungfer (*Dendroleon pantherinus*), Langfühleriger Schmetterlingshaft (*Libelloides longicornis*) **nicht geeignet** – Das Planungsgebiet weist für diese Arten keine Biotopausstattung, wie Geröllhalden, Eichenwälder oder Rebböschungen auf.	
Libellen	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) **nicht geeignet** – Durch die fehlende Biotopausstattung (dauerhaft vorhandene Gewässer) ist das Planungsgebiet für primäre Libellenhabitate ungeeignet.	
Weichtiere	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*), Bachmuschel (*Unio crassus*), Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudodonta complanata*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) **nicht geeignet** – Das Vorkommen der o. g. Arten ist für das Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.	
Spinnen & Krebse	National streng geschützte Arten: Echter Kiemenfuß (*Branchipus schaefferi*), Flussuferwolfsspinne (*Arctosa cinerea*), Moorjagdspinne (*Dolomedes plantarius*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Goldaugenspringspinne (*Philaeus chrysops*), Feenkrebs (*Tanymastix stagnalis*) **nicht geeignet** – Geeignete Habitate, wie Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Daher ist die Betroffenheit ausgeschlossen. Aus dem ZAK werden keine Arten der Netzflügler, Libellen, Weichtiere, Spinnen und der Krebse für die Habitatausstattung des Planungsgebietes aufgelistet.	
Schmetterlinge	Aufgeführte ZAK-Arten (s. Tab. 2) und weiteren planungsrelevante Arten:	

	Apollofalter (*Parnassius appollo*), Schwarzer Apollofalter (*parnassius mnemosyne*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (*Maculinea arion*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*), Heckenwollafter (*Eriogaster catax*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha* hero), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*) **bedingt geeignet** – Das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten kann aufgrund der speziellen Habitatansprüche (begrenzte Verbreitungsgebiete, speziell benötigte Raupenwirtspflanzen) dieser Arten im Planungsgebiet weitgehend ausgeschlossen werden.	
Heuschrecken	National streng geschützte Arten: Grüne Strandschrecke (Aiolopus thalassinus), Große Höckerschrecke (Acyptera fusca), Östliche Grille (Modicogryllus frontalis), Braunfleckige Beißschrecke (Platycleis tesselata) **nicht geeignet** - Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitate (Magerrasen, Binnendünen) im Planungsgebiet ausgeschlossen. Ein Vorkommen der aufgelisteten ZAK-Arten in Tabelle 2 kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Biotopausstattung des Planungsgebietes nicht die optimalen Verhältnisse (bspw. Feuchtigkeits- und Nässegrad der Mähwiesen) aufweist. ☑ **Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche der o. g. Tierarten ist ein Vorkommen dieser Wirbellosen ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.** ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Käfer	Streng geschützte Arten und FFH-Arten im Anhang IV: Vierzähniger Mistkäfer (*Bolbelasmus* unicornis), Heldbock (*Cerambynx cerdo*), Scharlachkäfer (*Curcujus cinnaberinus*), Breitrand (Dytiscus latissimus), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (Graphoderus bilineatus), Hirschkäfer (Lucanus cervus), Eremit (Osmoderma eremita), Alpenbock	

	(Rosalia alpina), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (Acmaeodera degener), Kurzschröter (Aesalus scarabaeoides), u. a. (LUBW Stand 2010). **nicht geeignet** - Das Planungsgebiet weist keine warmen sandig-kiesigen Bereiche auf. Ebenfalls sind keine sehr alten Laubbaumbestände im Planungsgebiet vorhanden, welche für holzbewohnende Arten durch Mulm oder Totholz von Bedeutung sind. Das ZAK nennt für das Planungsgebiet noch weitere Käferarten. Jedoch ist ein Vorkommen dieser Arten, aufgrund deren Lebensweisen hauptsächlich in Wasserbereichen, Schilf und Röhrichten, im Planungsgebiet auszuschließen. Diese Habitatstrukturen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden bzw. sind von dem Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Deshalb ist ein Vorkommen geschützter Käferarten im Planungsgebiet ausgeschlossen. ☑ **Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche ist das Vorkommen geschützter Käferarten ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.** ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Vögel Gebäudebrüter Gehölz- & Baumhöhlenbrüter Bodenbrüter	**potentiell geeignet** – Bei den Begehungen sind keine Arten der Gebäudebrüter als auch keine Rückstände alter Nester festgestellt worden. **nicht geeignet** – Es bestehen keine Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Brutvögel im Planungsgebiet. **nicht geeignet** – Das Vorkommen von Bodenbrütern ist abhängig von der Bewirtschaftung, der Vegetationsbeschaffenheit, der Lage und Größe der Acker- und Grünlandflächen. Da das Planungsgebiet zwischen der vorhandenen Bebauung bzw. damit am Siedlungsbereich im Norden und Westen sowie der bestehenden Kreisstraße K 7170 liegt, ist nach Einschätzung eine Zerstörung als auch eine Störung dieser Arten ausgeschlossen.	alle Vögel mind. besonders geschützt VS-RL, BArtSchV

Fledermäuse	**nicht geeignet** – Eine Nutzung der vorhandenen Gebäude durch Fledermausarten als frostfreies Winterquartier wird ausgeschlossen, da hierfür notwendige bauliche Strukturen, wie Dachstühle, Gewölbekeller oder dickwandige Bäume fehlen und die Gebäude noch in Nutzung sind. **potentiell geeignet** – Ruhestätten, also einzelne Hangplätze und evtl. Wochenstuben in den zu entfernenden Gebäuden sind durchaus möglich. Dies wird abgeschätzt (siehe 4.2); Eine fachkundige Untersuchung der abzureißenden Gebäude sollte zwingend rechtzeitig vor dem Abriss stattfinden. Siehe 5.3 wichtiger Hinweis vor Abriss	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL
weitere Säugetierarten	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (Cricetus cricetus), Wildkatze (*Felis silvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Otter (*Lutra lutra*), Luchs (*Lynx lynx*) **nicht geeignet** – Das Vorkommen anderer Säugetierarten (ZAK-Arten), wie Biber, Wildkatze, Luchs, Otter oder Feldhamster kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung keine Biotopstrukturen für diese Arten aufweisen. Es fehlen z: B. Gewässer mit üppiger Ufervegetation, Auwaldbereiche usw. Das Vorkommen dieser Arten ist im Planungsgebiet am Siedlungsrand aufgrund der begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebiete nicht zu erwarten.	

Tabelle 5: potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus

4.1 Vögel (Aves)

Name	**wissenschaftlicher Name**	**Status**	**RL BW**	**RL D**	**§**	**VS-RL**
Amsel	*Turdus merula*	D/ NG/ BU	*	*	b	-
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	D/ BU	*	*	b	-
Buchfink	*Fringilla coelebs*	D/BU	*	*	b	-
Elster	*Pica pica*	D/NG	*	*	b	-
Hausrotschwanz	*Phoenicurus orchuruos*	D	*	*	b	-
Haussperling	*Passer domesticus*	D	V	V	b	-
Kohlmeise	*Parus major*	D/ BU	*	*	b	-
Rabenkrähe	*Corvus corone*	D/NG/BU	*	*	b	-
Ringeltaube	*Columba palumbus*	D/BU	*	*	b	-
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	D/ BU	*	*	b	-
Rotmilan	*Milvus milvus*	D/NG	*	V	s	ja
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	D/ NG	V	*	s	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	D/BU	*	*	b	-

Tabelle 6: planungsrelevante Vogelarten

Status (Nutzung des Planungsgebietes)

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet
BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets
NG = Nahrungsgast
D = Durchzügler / Überflug

VS-RL

Art geschützt nach der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

§

b = besonders geschützt
s = streng geschützt

Rote Liste

RL D / BW: Rote Liste Deutschland/Baden-Württemberg
V= Vorwarnliste

Erklärung zur Tabelle 6

Im Planungsgebiet wurden die aufgeführten Vogelarten der Tabelle 6 festgestellt.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Vogelarten der Gärten und Parks, welche als Durchzügler (**D**) oder/ und Nahrungsgäste (**NG**) sich innerhalb und in den Randbereichen des Geltungsgebietes aufhalten. Diese nutzen die sehr strukturarme Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes nur vorrübergehend als Durchzügler oder zur Nahrungssuche und nicht dauerhaft als Brutplatzmöglichkeit.

Das geschützte Biotop (Feldhecke südlich 'Eck'- Biotop-Nr. 177184178807), welches im Süden des Geltungsbereiches befindet, wurde ebenfalls artenschutzrechtlich untersucht. Die betroffene Fläche von 70 m² wird zwischen dem 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021, also außerhalb der Vogelbrutzeit und der Fledermausaktivität, umgesetzt. Dieser Vorgang wird in einem separaten Dokument, dem Antrag auf Ausnahme der Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG behandelt und zu den Bebauungsplan-Unterlagen beigelegt.
Es wurden in den Kronen keine Überreste von Nestern gefunden und die Baumschicht wies auch keine Ast- bzw. Stammlöcher als auch keine Spalten auf. Die Strauchschicht war auf den Stock gesetzt.

Bei den Begehungen wurden keine Exemplare als keine Nester von Gebäudebrütern im Geltungsbereich festgestellt. Dementsprechend sind

CEF-Maßnahmen für Rauch-, Mehlschwalbe oder Mauersegler nicht notwendig.

4.2 Fledermäuse (Microchiroptera)

Die Auswertung des ZAK ergab das potentielle Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (s. Abschnitt 1.3).

dt. Bezeichnung	*wissenschaftliche Bezeichnung*	Vorkommen	ZAK-Status	Bezugsraum	RL-BW	EG-Status
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	1	LB	ZAK	2	IV
Fransenfledermaus	*Myotis natteri*	1	LB	ZAK	2	IV
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	1	LB	ZAK	1	IV
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	1	LB	ZAK	1	IV
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	1	N	ZAK	2	II/ IV
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	1	LA	ZAK	1	II/ IV
Wimpernfledermaus	*Myotis emarginatus*	2	LA	ZAK	R	II/ IV
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	1		ZAK	3	IV
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	1		ZAK	i	IV
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	1		ZAK	3	IV
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	1		ZAK	G	IV
Rauhhautfledermaus	*Pipstrellus nathusii*	1		ZAK	i	IV
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	1		ZAK	3	IV
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	1		ZAK	i	IV
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	1		ZAK	3	IV

Tabelle 7: potentiell vorkommende Fledermausarten

Ein Anteil des Geltungsbereiches dient den Fledermäusen zumindest als Jagdhabitat. Dieses liegt vor allem im noch unbebauten Bereich in der Nähe des geschützten Biotops („Feldgehölz mit Räßentälebach O Schömberg“ - Nr. 177184178586).

Die Gebäude auf dem bebauten Bereich, welche z. T. im Rahmen des Bebauungsplanes abgerissen werden, sind noch vollständig in Benutzung, weshalb in diesen Strukturen keine Winterquartiere von Fledermäusen zu erwarten sind, da bauliche Strukturen, wie Gewölbekeller oder Dachstühle fehlen.

Die im gesamten Geltungsbereich vorhandenen Bäume wurden im Rahmen der Begehungen auf Stamm-, Astlöcher bzw. -spalten untersucht. Es sind keine solchen Strukturen festgestellt worden. Daher sind im Geltungsbereich keine Winterquartiere in Bäumen als auch keine Sommerquartiere für Fledermäuse vorhanden.

Aufgrund von zahlreichen Versteckmöglichkeiten für Fledermausarten in Spalten von Gebäuden oder Bäumen kann eine Nutzung insbesondere als Ruhestätte für vereinzelte Exemplare nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihre Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabenbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen, wenn der Abbruch von Gebäuden während der Winterruhephase von Fledermäusen im November bis Ende Februar erfolgt.
Unter Einhaltung der vorgegebenen Abbruchzeiten ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen.

Aufgrund von zahlreichen Versteckmöglichkeiten für Fledermausarten in Spalten von Gebäuden oder Bäumen kann eine Nutzung insbesondere als Ruhestätte für vereinzelte Exemplare nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden dennoch Hilfsmaßnahmen festgelegt.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Erhebliche negative Auswirkungen für die Fledermauspopulationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten. Die Bebauung von unbebauten Flächen wird durch die Überplanung von bereits bebauten Flächen auf das Nötigste beschränkt.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt, wenn die vorgegebenen Abbruchs- und Rodungszeiten eingehalten werden.

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen und Empfehlungen

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit
Fledermäuse	Betroffenheit kann nicht ganz ausgeschlossen werden	- 3 Fledermauskästen an Bäumen am Räßentälebach - als temporäre Ruheplätze - 3 Fledermauskästen an Gebäuden - als temporäre Ruheplätze ➔ siehe unter 5.3
Vögel	nicht betroffen	- künstliche Nistkästen sollten im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden
andere Säugetiere	nicht betroffen	keine
Reptilien	nicht betroffen	keine, aber Vermeidungsmaßnahmen
Amphibien	nicht betroffen	keine
Wirbellose	nicht betroffen	keine
Farne u. Blütenpflanzen	nicht betroffen	keine

Tabelle 8: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

5.1 Minimierungsmaßnahmen / Empfehlungen

Diese Maßnahmen dienen z. B. zur Minderung von Störungen der Lebensaktivitäten von Tieren und Pflanzen, zur Minimierung des Eingriffs in den Boden (tlw. Erhalt der Funktionsfähigkeit oder deren Erhalt auf günstigen Flächen innerhalb des Planungsgebietes) und als vorbeugende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in andere Schutzgüter.

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen) in Außenbeleuchtungen

- Trennung von Oberboden und kulturfähigen Unterboden beim Ein- und Ausbau

- Versieglung auf das notwendige bzw. vorgeschriebene Maß halten (Bebauung bereits z. T. bebaute und versiegelte Gebiete/ Bereiche; Bebauung bereits an die vorhandene Kanalisation angeschlossen Gebiete/ Bereiche)

- Ein- und Durchgrünung des entstehenden Sondergebiets (Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Bäume – ausreichende Pflege und Bewässerung in den ersten Jahren)

- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

- Freimachen des Baufeldes (Gebäudeabbruch und Gehölzrodungen):

 - außerhalb der Vogelbrutperiode während der Winterruhe von Fledermäusen, um eine Störung von Brutvögeln oder ihren Entwicklungsformen auszuschließen

 → Zeitraum des Freiräumens: 1. November bis 28./29. Februar

- um Beeinträchtigungen von wild lebenden Tierarten (insbesondere Vögel und Fledermäusen) zu vermeiden, sind Gehölze entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu roden

- Der an den Geltungsbereich angrenzende Bereich der FFH-Mähwiese (Nr.: 6510800046055379 „Flachland-Mähwiese Èck`II (Schömberg)"), welcher von dem Bauvorhaben nicht betroffen ist, sollte mit Absperrband/ -gitter abgegrenzt werden, um so eine Nutzung durch Befahren oder Lagerung von Materialien zu schützen.

Wichtiger Hinweis – Vor dem Abriss der Gebäude

- Fledermäuse –Beleuchtung: Aufgrund der Nähe zum geschützten Biotop am „Räßentälebach", das von Fledermäusen als Jagdgebiet und Leitstruktur genutzt werden kann, gibt die **Untere Naturschutzbehörde hierzu noch folgende Hinweise:**

 „ Bedarf kritisch hinterfragen! Grundsatz: Licht nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich; nur in dem Zeitraum, in dem es wirklich benötigt wird; wenn möglich Zeitschaltuhren und/oder Bewegungsmelder einsetzen.

 - Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LEDs (keine Quecksilberdampf-Hochdrucklampen) mit neutralem oder warmweißem Licht mit geringem Blauanteil (max. 3000 Kelvin).

 - Ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung ist für die visuelle Wahrnehmung des Menschen irrelevant. Diese Emissionen sind gänzlich zu vermeiden

 - Beleuchtung von oben, möglichst ohne Abstrahlung in den oberen Halbraum (Streulicht!) und ohne horizontale Abstrahlung; abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden.

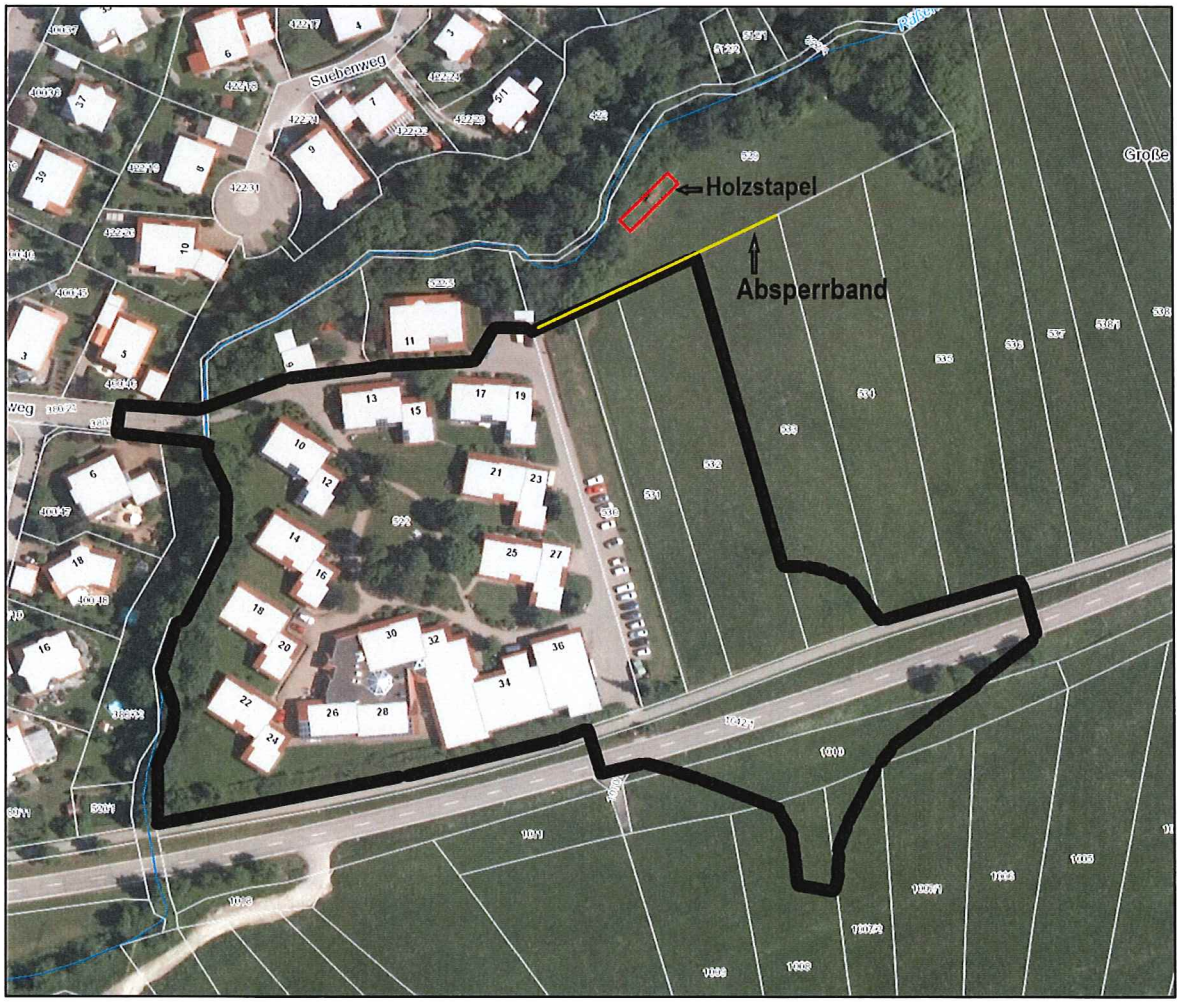
 - Bei Anstrahlungen von Objekten Begrenzung des Lichtkegels auf das zu beleuchtende Objekt.

- Installation von Lichtquellen in geringstmöglicher Höhe.
- Oberflächentemperatur unter 60 °C
- Verbot von Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel)."

Wichtiger Hinweis – Reptilien

- Reptilien können im Plangebiet nahezu ausgeschlossen werden. Auf dem nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flurstück 529 befinden sich kleinere Strukturen in Form von einem Holzstapel (rot) und abgelegtes Holz im Randbereich des geschützten Biotops am „Räßentälebach". In Verbindung mit dem Feldgehölz am Bach sind Versteckmöglichkeiten von Zauneidechsen möglich. Bei den Begehungen wurden keine Exemplare in diesem Bereich festgestellt.

Beim Bauvorhaben sollte dennoch vermieden werden das Flurstück 529 zu befahren oder als Lagerstätte für Baumaterialien zu nutzen! Um diese Nutzungen des Flurstückes eindeutig zu vermeiden, sollte dies vom Baustellenbereich durch Absperrband (gelb) räumlich getrennt werden!



5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich künstliche Nistkästen:

Künstliche Nisthilfen sollten im Verhältnis von 1:2 ausgeglichen werden.

Ausgleich – Fledermäuse

Wichtiger Hinweis – Vor dem Abriss der Gebäude

- **Da in den abzureißenden Gebäuden ohne Dachstuhl oder Gewölbekeller durch Versteckmöglichkeiten eine Fledermausrelevanz trotzdem besteht, müssen die Gebäude rechtzeitig vor dem Abriss nochmals von einer fachkundigen Person auf ein potentielles Vorkommen untersucht werden. Dafür ist der Bauherr verantwortlich. Wenn Fledermäuse oder andere geschützte Arten betroffen sind, ist die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen, um weitere Vorgehensschritte zu klären.**

Aufgrund von zahlreichen Versteckmöglichkeiten für Fledermausarten in Spalten von Gebäuden oder Bäumen kann eine Nutzung insbesondere als Ruhestätte für vereinzelte Exemplare nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Dazu sollten 3 Fledermauskästen an den Gebäuden angebracht werden. Unterschiedliche Modelle gibt es z. B. bei Schwegler (https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/). Hierbei sollte beachtet werden, dass die Kästen an den neuen Gebäuden zu den Randbereichen des Geltungsbereiches möglichst zu den Wiesenflächen (Süden oder Osten) angebracht werden.

Nochmals 3 Fledermauskästen sollten an soliden Bäumen des geschützten Biotops am Räßentälebach („Feldgehölz mit Räßentälebach O Schömberg" - Nr. 177184178586) angebracht werden. Die Kästen sollten ebenfalls zu den Wiesenflächen aufgehängt werden, entweder in der Nähe des Randbereiches des Planungsgebietes oder weiter entfernt im Biotop in Richtung Osten. Grundsätzlich sind solche Kästen zur Sonne auszurichten.

Das Anbringen dieser Kästen erfolgt von einer fachkundigen Person, welche diese ebenfalls betreut/ reinigt. Die Kästen sollten je nach Modell mindestens einmal im Jahr gereinigt werden.

Die Kästen sind vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen anzubringen.

Hinweis:

Der Bauherr/die Bauherrin darf bei Abriss-, Anbau-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (z.Zt. § 44 BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z .B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies umfasst unter anderem das Entfernen von Schwalbennestern und das Verschließen von Öffnungen zu Fledermaus-Quartieren. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist oder nicht. Bei Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote kann zudem eine sofortige Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.
Eine rechtzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vor Maßnahmenbeginn wird daher vom Landratsamt Zollernalbkreis dringend empfohlen. Ggf muss ein Fachgutachter hinzugezogen werden. Bei Betroffenheit geschützter Arten können beispielsweise vorgezogene Maßnahmen erforderlich sein oder es kann eine Bauzeitenregelung verhängt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

FFH-Mähwiesen:

- Die Kategorie der betroffenen FFH-Mähwiesen ist nicht relevant. Für den Verlust der FFH-Mähwiesen müssen die betroffenen Flächen 1:1 neu geschaffen werden (aus Acker-, Brach- oder nicht als FFH-Grünland kartierte Flächen). Eine Aufwertung einer bereits bestehenden FFH-Mähwiese in eine höhere Kategorie wird nicht angerechnet.

 Es ist eine Fläche von 0,3879 ha FFH-Mähwiesen direkt betroffen und auszugleichen.

 Ausgleich:

 Die Art und Weise des Ausgleiches wird in einem separaten Dokument behandelt und den Bebauungsplan-Unterlagen beigelegt.

Geschütztes Feldgehölz (Biotop-Nr.: 177184178807)

- Durch einen neu entstehenden Kreisverkehr wird ein geschütztes Feldgehölz (Biotop-Nr.: 177184178807) z. T. mit ca. 70 m² beseitigt. Diese geschützte Fläche muss ebenfalls in Form von einem neuen Feldgehölz

ausgeglichen werden. Aufgrund der geplanten Entfernung dieses Gehölzes noch während des laufenden Bebauungsplanverfahrens ist hierzu ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 NatSchG BW bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich muss kurz nach Beseitigung erfolgen, da diese Gehölzfläche bereits während des laufenden Bebauungsplanverfahrens beseitigt wird.

Ausgleich:

Ein Antrag auf Ausnahme wurde bereits gestellt. Der Ausgleich des Anteiles des zu entfernenden Gehölzes wird auf westlicher Seite für den Bau des Kreisverkehrs entfernt und auf der Ostseite des geschützten Biotops umgesetzt.

Weitere

- vogelfreundliche Bauweise (bspw. keine stark spiegelnden Fassaden)
- Die Grünflächen, die um die Neupflanzungen entstehen, sollten extensiv bewirtschaftet und auf Blütenreichtum bei der Artenzusammensetzung geachtet werden, sodass Nahrungsquellen für Insekten entstehen.

Hinweise

Laut § 9 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW) müssen nicht überbaute Flächen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Anlage von „Schottergärten" ist somit unzulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW):

Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. LBO): § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßnahmen zum Bodenschutz

1. Stellplätze sowie die Zufahrten zu den Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen
2. Flachdächer von Einzel- und Doppelhäuser sowie von Garagen sind extensiv mit regionalem Saatgut zu begrünen

3. Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas sind Freiflächen im Bereich privater Baugrundstücke - außer im Traufbereich der Gebäude bis max. 0,5 m Breite - unversiegelt zu lassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten

4. wasserdichte und nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig

5. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese das hauptsächliche Gestaltungsmaterial sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Anzahl vorkommen (Schotterflächen), sind unzulässig.

6. Die Freiflächen der Baugrundstücke sind mit Pflanzen als Grünflächen anzulegen. Es sind gebietsheimische Pflanzen zu verwenden (siehe Pflanzlisten). Wasserundurchlässige Abdeckungen sind unzulässig. Nur technisch erforderliche (Traufstreifen). Nicht begrünte Flächen sind auf das zulässige und notwendige Maß zu begrenzen und in den Planunterlagen des Baugesuchs mit ihrer Verwendung darzustellen.

6. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aktueller Bebauungsplan „Pflegepark“ mit der geplanten Zufahrt als Kreisverkehr (Stand: Juni/ Juli 2020) Überschneidungen mit den Bebauungsplänen „Grund“ (rechtskräftig 2001) im Süden und „Kochenwinkel – Seniorenanlage“ (rechtskräftig 1987) im Westen 3

Abbildung 2: Gemeinde mit rot eingezeichneter Lage des Planungsgebietes, Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) 11

Abbildungen 3 - 5: *Oktober 2018, Februar 2019* geschützte Feldhecke (Biotop-Nr. 177184178807; Name: Feldhecke südlich 'Eck') – Bereich des geplanten Kreisverkehrs 14

Abbildungen 6 - 8: *Mai, Juli 2018* Grünlandfläche des Planungsgebietes und Teile des nördlich liegenden, geschützten Grünzuges (auch geschütztes Offenlandbiotop - Nr. 177184178586) 15

Abbildungen 9: *Dezember 2018* geschützte Feldhecke (Biotop-Nr. 177184178807; Name: Feldhecke südlich 'Eck') – Bereich des geplanten Kreisverkehrs nach dem Rückschnitt 15

Abbildungen 10 - 12: bestehende Gebäude und Bäume des bebauten Teilbereiches vom Bebauungsplan 16

Abbildung 13: Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Schömberg mit schwarz umrandeten Planungsgebiet; Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) 18

7. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungen 7

Tabelle 2: Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen 8

Tabelle 3: Flächenaufteilung des Bebauungsplans „Pflegepark“ 17

Tabelle 4: Schutzgebiete im und um das Planungsgebiet 17

Tabelle 5: potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus.. 26

Tabelle 6: planungsrelevante Vogelarten 26

Tabelle 7: potentiell vorkommende Fledermausarten 28

Tabelle 8: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung 30

8. Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE E. V. (DVL) (2001): Fledermäuse im Wald – Informationen und Empfehlungen für den Waldbewirtschafter. Heft 4 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum", 2. korr. Auflage, Ansbach.

URL: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/artenschutz/pdf/fledermaeuse-deu-screen.pdf

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015; Zum 09.06.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG), zuletzt geändert durch Artikel 19 G v. 13.10.2016, "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist", Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.3.2020 I 440.

LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO) IN DER FASSUNG vom 5. März 2010, Zum 09.06.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.

URL: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft/-/document_library_display/bFsX3wOA3G54/view/258651?_110_INSTANCE_bFsX3wOA3G54_redirect=https%3A%2F%2Fwww.lubw.baden-wuerttemberg.de%3A443%2Fnatur-und-landschaft%2Fartenschutz-und-windkraft%2F-%2Fdocument_library_display%2FbFsX3wOA3G54%2Fview%2F210524

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): UDO Umwelt-Daten und –Karten Online, Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenlisten, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stuttgart.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.

ROTTWEILER ING.- UND PLANUNGSBÜRO GmbH
Wilfried Baiker • André Leopold Dipl. Ing.
STADIONSTRASSE 27 78628 ROTTWEIL
Telefon: 0741/ 280 000 0 Telefax: 0741/ 280 000 50

STADT	SCHÖMBERG
STADTTEIL	SCHÖMBERG
LANDKREIS	ZOLLERNALBKREIS

Bebauungsplan

>> Pflegepark <<

Planexterne Ausgleichsmaßnahme - Entwicklung einer Magerwiese -

Rechtsverbindlich
seit 30. Sep. 2021

Schömberg, den 30. Sep. 2021

Bürgermeister

STADT SCHÖMBERG 12 ZOLLERNALBKREIS

Aufgestellt:

Rottweil, den 16.09.2020
Überarbeitung: 26.04.2021

.....

Rottweiler Ing. – u. Planungsbüro GmbH
M. Sc. Landnutzungsplanung Nora Stieglitz
Stadionstraße 27
78628 Rottweil

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass für die Ausgleichsplanung 3
2. Ermittlung und Bewertung geeigneter Ausgleichsflächen 4
2.1 Lage und Beschreibung der Ausgleichsfläche 4
2.2 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 6
2.3 Bilanzierung und Wertsteigerung 7
3. Sicherung der Ausgleichsmaßnahme 9

1. Anlass für die Ausgleichsplanung

Im Zollernalbkreis soll im Rahmen des Bebauungsplanes „Pflegepark“ der Stadt Schömberg das dort bereits vorhandene Pflegeheim z. T. umgebaut und erweitert werden. Dazu werden Gebäude auf schon bebaute Flächen abgerissen als auch z. T. in Richtung Osten neue Flächen für die bauliche Erweiterung des Pflegeheims in Anspruch genommen. Das neu entwickelte Pflegeheim wird durch einen Kreisverkehr im Süden an die Kreisstraße 7170 (K 7170) angeschlossen.

Der aktuelle Bebauungsplan wird von zwei bereits rechtkräftigen Bebauungsplänen überlappt. Dies sind die Bebauungspläne „Grund“ (rechtskräftig 2001) im Süden und „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel - Seniorenanlage“ (rechtskräftig 1987) im Westen.

Aufgrund der Beanspruchung neuer Flächen im Osten (Flst. 531 – 532, Flst. 533 nur anteilig) sind FFH-Flachlandmähwiesen mit einer Gesamtfläche von ca. 0,3879 ha auf Flst. 531 - 533 vom Bauvorhaben betroffen. Es handelt sich um die folgenden FFH-Mähwiesen:

6510800046055446	
Flachland-Mähwiese Èck`III (Schömberg)	z. T. im Bebauungsplan *Gesamtgröße: 8.917 m²* ➔ **ca. 3.879 m² betroffen**
mit inbegriffen:	
6510800046055379	
Flachland-Mähwiese Èck`II (Schömberg)	z. T. im Bebauungsplan *Gesamtgröße: 26.275 m²*

Die geplante Flächenumwandlung bedeutet einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG), weshalb dieser gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG als Umweltschaden zu werten ist. Dieser muss an einer geeigneten Stelle im Verhältnis 1:1, also flächengleich, ausgeglichen werden.

2. Ermittlung und Bewertung geeigneter Ausgleichsflächen

Zur Ermittlung geeigneter Ausgleichsflächen wurde für die Stadt Schömberg vom externen Inginieurbüro „FRITZ & GROSSMANN – UMWELT-PLANUNG“ aus Balingen eine Überprüfung gemeindeeigener Flächen auf die Geeignetheit 2018/2019 ausgearbeitet.

Auf dieser Grundlage wurde eine Fläche von ca. 4.044 m² (0,4044 ha) auf dem Flurstück (985/2) ausgewählt, welches auch im räumlichen Zusammenhang mit dem aktuellen Bebauungsplan „Pflegepark“ liegt.

2.1 Lage und Beschreibung der Ausgleichsfläche

Die ausgewählte Fläche von ca. 0,4044 ha befindet sich auf dem Flurstück 985/2 im Bereich der Oberen Säge auf der Gemarkung Schömberg. Im Westen befindet sich angrenzend eine Waldfläche und im Osten grenzt ein geschütztes Offenlandbiotop (Biotop-Nr. 177184178608 – „Nasswiese 'Withau' an der Oberen Säge“) an. Im Süden verläuft angrenzend ein Wirtschaftsweg entlang.

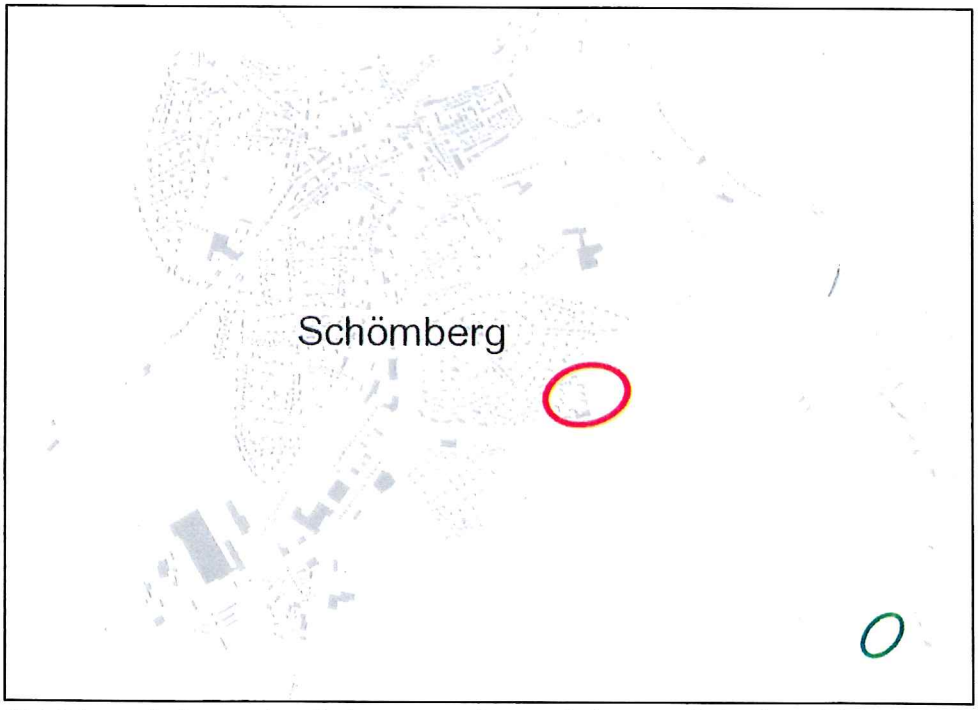


Abbildung 1: Lage des Bebauungsplanes „Pflegepark (rot) und Lage der Ausgleichsfläche für die FFH-Flachlandmähwiese (grün)
Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Die Böden werden in dieser Umgebung mit einer geringen Wertigkeit beschrieben (Daten des LGRB Baden-Württtemberg).
Die für den Ausgleich verfügbare Fläche ist Grünland (artenarme Magerweide) und wird nicht durchgängig als Weide genutzt. Ein höherer Anteil

an Disteln weist auf eine extensive Nutzung als auch auf eine Verbrachung der Fläche hin. Aus den Unterlagen des angrenzenden, kartierten Offenlandbiotops ist eine Weidenutzung durch Rinder auf den Flächen verzeichnet (siehe Datenerhebungsbogen Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg, Nasswiese „Withau an der Oberen Säge", Nr. 177184178608)

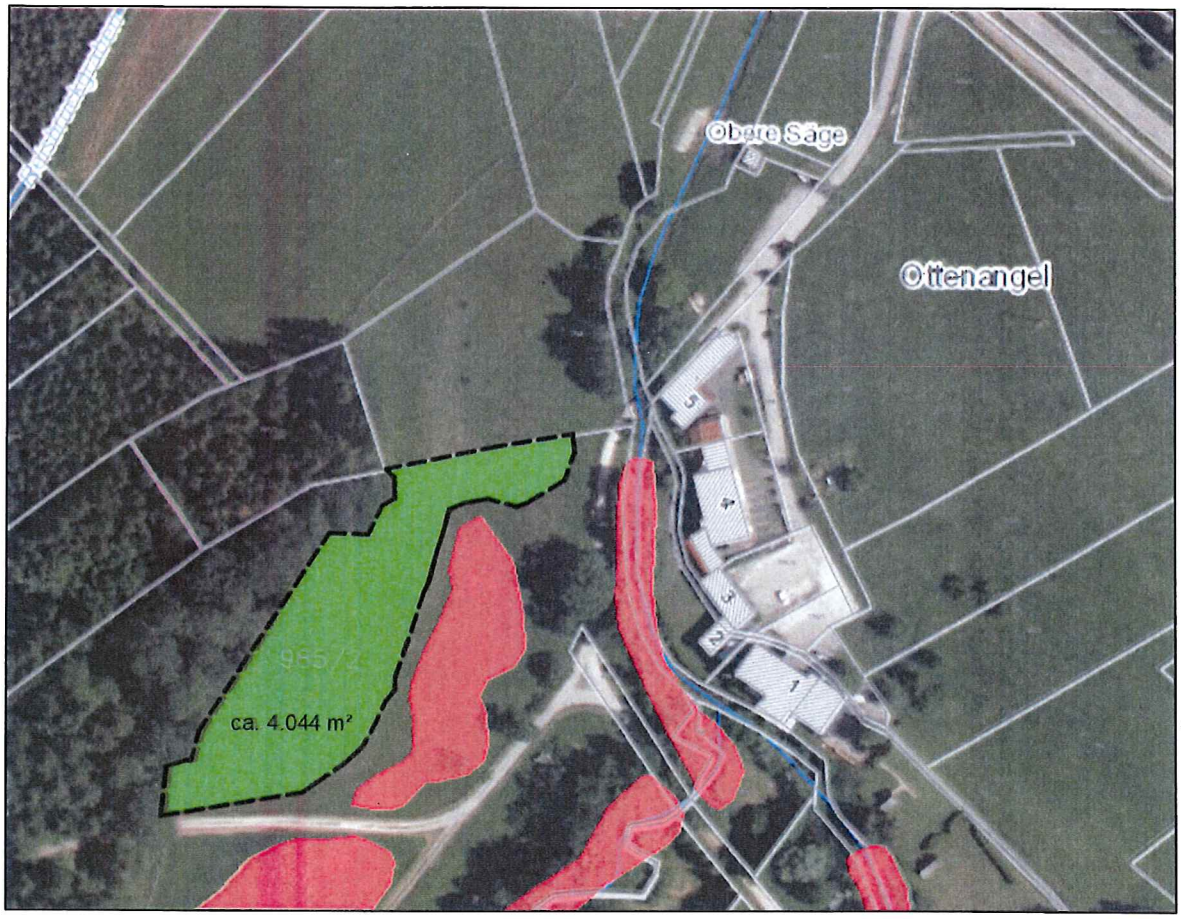


Abbildung 2: Lage der Ausgleichsfläche für die FFH-Flachlandmähwiese (grün)

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg); Kataster; unmaßstäblich



Abbildung 3:

in Richtung Nordosten, angrenzende Waldfläche im Westen



Abbildung 4:

südwestliche Ecke der Ausgleichfläche



Abbildung 5:

Ausgleichsfläche in Richtung Südosten



Abbildung 6:

angrenzendes Flurstück 768 im Nordosten

Es sind Brache-, Dünge-, Beweidungs- und Störungszeiger häufig Urtica dioica, Cirsium-Arten und Dipsacus sylvestris vorhanden. Magerkeitszeiger, wie Campanula spec. oder Plantago media sind vereinzelt vorhanden.

2.2 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- zuerst tiefgründige Entfernung der Disteln, vor dem Blühen! - manuelles Entfernen (Alternative: motormanuell durch den Freischneider mit Dickichtmesser und sehr tiefem Schnitt)

- verfilzte Fläche einmal mähen und abräumen - dabei rücksichtsvoller Umgang mit stark vernässten Flächen - keinen Einsatz von einem Großmulcher

- Für die Artenvielfalt kann auch eine Mahdgutübertragung hilfreich sein. Dies kann nach dem ersten Monitoring festgestellt werden.

- Bewirtschaftungsform: 2-malige Beweidung - ggf. später Anpassung, kein Dünger

- Bestandserfassungen (Monitoring): (durch zertifizierter Mähwiesenkartierer)
 1. Beginn
 2. nach 2 bis 3 Jahren
 3. Dokumentation des Zielzustandes

2.3 Bilanzierung und Wertsteigerung

Durch die Maßnahme soll eine Fläche von ca. 0,4044 ha in eine magere FFH-Mähwiese entwickelt werden.

Biotoptypen		**Fläche in m² (ha)**	**Bestand**			**Planung**		
			Werte-spanne	Biotopwert	Bilanzwert	Wertespanne	Biotopwert	Bilanzwert
Bestand								
33.43	mäßig beeinträchtigte Magerweide	4.044 (0,4044 ha)	12-**21**-32	16	64.704			
Planung								
33.51	FFH-Magerwiese mittlerer Standorte	4.044 (0,4044 ha)				12-**21**-27	21 - (24)	97.056
Zwischensummen					64.704			97.056
erzielte Wertsteigerung								**32.352**

Durch diesen Ausgleich wird die FFH-Mähwiese (ca. 0,382 ha) flächenmäßig 1:1 ausgeglichen und zusätzlich noch 32.352 Ökopunkte erzielt. Damit kann das durch den Bebauungsplan entstandene Defizit von 39.342 Ökopunkten vollständig beglichen werden.

3. Sicherung der Ausgleichsmaßnahme

Zur Sicherstellung der Ausgleichsmaßnahme ist zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Schömberg ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen und ggf. Regelungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern oder -pächtern zu treffen.